

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

01. Jahrgang

Burg, 31.08.2007

Nr.: 01

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 01 Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land ..... 03
- 02 Regelung zur Angleichung des Kreisrechtes aufgrund der Kreisgebietsneuregelung zum 1. Juli 2007 ..... 07
- 03 Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land 09

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 04 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Möser ..... 12
- 05 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens der Gemeinde Elbe-Parey ..... 12

##### 3. Sonstige Mitteilungen

- 06 Gefechtsübung „Blauer Reiter 10/II“ des Logistikregimentes 46, Dietz, in der Zeit vom 10.09. bis 28.09.2007 ..... 13

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 07 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) ..... 13
- 08 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schermen über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ..... 17

- 09 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ..... 18
- 10 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ..... 19
- 11. Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2004 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenbellin ..... 19
- 12 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Redekin ..... 20
- 13 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde Biederitz ..... 25
- 14 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2007 der Gemeinde Königsborn ..... 27
- 15 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gommern ..... 28
- 16 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (ESBS) in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern ..... 35
- 17 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den Kalkulationszeitraum 2006 ..... 42
- 18 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom

02. März 2004 für den Kalkulationszeitraum 2006 .....	43
19 Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag .....	45
20 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Lübs - Baumschutzsatzung - ...	49
21 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Lübs .....	54
22 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lübs.....	60
23 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lübs (Friedhofssatzung) ...	67
24 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lübs .....	74
25 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lübs .....	75
26 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Lübs (Straßenreinigungssatzung).....	83
27 Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Prödel (Straßenreinigungssatzung) .....	87
28 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Prödel - Baumschutzsatzung - .	92
29 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Prödel.....	97
30 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Prödel .....	104
31 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Redekin (Hebesatzsatzung).....	111
<b>2. Amtliche Bekanntmachungen</b>	
32 Bekanntmachung über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Kirche“, Gemeinde Möser .....	112
33 Bekanntmachung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirche“, Gemeinde Möser im Wege der Ersatzverkündung .....	113
34 Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan Nr.25/2007 „ An der Seilereie“ Gemeinde Biederitz .....	113
35 Bekanntmachung der Auslegung der 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Am Sportplatz“, Gemeinde Hohenwarthe .....	114

36 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „ Eulenbruch“ , Gemeinde Hohenwarthe .....	114
37 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Am Fenn“, Gemeinde Möser .....	115
38 Bekanntmachung zum Verkündungsbeschluss 0171/2007 der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern vom 25. April 2007 .....	116
39 Bekanntmachung Beschluss-Nr.: 0188/2007 der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern.....	116
40 Bekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Lübs.....	117
41 Bekanntmachung für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Lübs – Wahlleiter/Stellvertretender Wahlleiter .....	117
42 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs - Benennung von Wahlausschuss- und Wahlvorstandsmitgliedern .....	118
43 Bekanntmachung für die Bürgeranhörung in der Gemeinde Prödel .....	119
44 Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Prödel am 28. Oktober 2007 – Wahlleiter/Stellvertretender Wahlleiter.....	119
45 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Prödel - Benennung von Wahlausschuss- und Wahlvorstandsmitgliedern .....	119
46 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Zabakuck .....	120
47 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Demsin..	121
48 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Nielebock .....	121
49 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Roßdorf.	121
50 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Wulkow .	122
<b>3. Sonstige Mitteilungen</b>	
<b>C. Kommunale Zweckverbände</b>	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
3. Sonstige Mitteilungen	
<b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b>	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
51 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.....	122
52 Öffentliche Bekanntmachung- Bodenordnungsverfahren: Stegelitz Landkreis Jerichower Land ...	122

53 Öffentliche Bekanntmachung Änderungsbeschluss Nr. 1 Gemarkung Leitzkau.....	125
54 Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gom127	
55 Bekanntmachung – Jahresabschluss 2006 TGZ GmbH .....	130

3.	Sonstige Mitteilungen
<b>E.</b>	<b>Sonstiges</b>
1.	Amtliche Bekanntmachungen
2.	Sonstige Mitteilungen

## A. Landkreis Jerichower Land

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

#### 01

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 11. Juli 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz und Kreisgebiet

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Jerichower Land. Er hat seinen Sitz in der Kreisstadt Burg. Das Kreisgebiet besteht aus den in der Anlage aufgeführten Gemeinden.

#### § 2

##### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: gespalten Blau über Silber, vorn ein silberner Pfahl, hinten ein schwarzer silbern konturierter und rot bewehrter Kranich. Der Landkreis führt eine Flagge in den Farben weiß/blau.
- (2) Das Dienstsiegel das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, enthält das Wappen des Landkreises und die Umschrift „Landkreis Jerichower Land“.

#### § 3

##### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### § 4

##### Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Die Vorsitzende kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Beschluss des Kreistages abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich stattzufinden.

#### § 5

##### Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Kreisausschuss einschließlich Vergaben
  2. Jugendhilfeausschuss
  3. Finanzausschuss
  4. Ausschuss für Bau, Wohnung, Wirtschaft und Verkehr
  5. Bildungs- und Kulturausschuss (Bildung, Kultur, Sport)
  6. Sozial- und Gesundheitsausschuss
  7. Umweltausschuss, Landwirtschaft und Forsten
  8. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 36 Abs. 1 LKO LSA sind der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss.
- (3) Der Kreisausschuss besteht aus 8 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Er beschließt über:
1. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages oder des Jugendhilfeausschusses bedürfen und die nicht nach § 52 LKO LSA bzw. dieser Hauptsatzung dem Landrat obliegen
  2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages
  3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 10 – EG 13 TVöD) im Einvernehmen mit dem Landrat
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 LKO LSA mit einem Vermögenswert von über 30.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR
  5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 13 LKO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, deren Vermögenswert die Höhe von über 6.000,00 EUR bis einschließlich 15.000,00 EUR nicht übersteigt
  6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 16 LKO LSA mit einem Vermögenswert von über 15.000,00 EUR bis einschließlich 55.000,00 EUR
  7. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 33 Abs. 3 Ziff. 4 LKO LSA und 97 Abs. 1 GO LSA i. V. m. 65 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000,00 EUR nicht übersteigt
  8. alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben, mit einem Vermögenswert von über 300.000,00 EUR bis einschließlich 550.000,00 EUR, für die nicht gem. § 33 Abs. 3 LKO LSA der Kreistag ausschließlich bzw. gem. §§ 51, 52 LKO LSA der Landrat zuständig ist.
- (4) Aufgaben und Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.
- (5) Der Rechnungsprüfungs- und der Finanzausschuss bestehen aus sieben Kreistagsmitgliedern.
- (6) Die übrigen Ausschüsse bestehen jeweils aus sieben Kreistagsmitgliedern und drei sachkundigen Einwohnern. Der Landrat kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (8) Den beratenden Ausschüssen
- Rechnungsprüfungsausschuss
  - Finanzausschuss
  - Ausschuss für Bau, Wohnung, Wirtschaft und Verkehr
  - Bildungs- und Kulturausschuss
  - Sozial- und Gesundheitsausschuss
  - Umweltausschuss, Landwirtschaft und Forsten
- sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (9) Die Ausschussvorsitzenden werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitglieder. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

## **§ 6 Landrat**

Der Landrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlastung der Beamten des einfachen, mittleren Dienstes und gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (EG 2 bis EG 9 TVöD)
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 33 Abs. 3 Ziff. 4 LKO LSA und 97 Abs. 1 GO LSA i. V. m. 65 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000,00 EUR nicht übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 LKO LSA, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 EUR nicht übersteigt
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 13 LKO LSA deren Vermögenswert die Höhe von 5.500,00 EUR nicht übersteigt
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 16 LKO LSA deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 EUR nicht übersteigt
6. alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere Rechtsgeschäfte wie Vergaben, deren Vermögenswert die Höhe von 300.000,00 EUR nicht übersteigt.
7. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
8. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 7 Beigeordnete/r**

Der Beigeordnete (allgemeiner Vertreter des Landrates) wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 9 Behindertenbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Behindertenbeauftragte, die ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Für ihre Tätigkeit gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 10 Bürgerentscheid**

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Kreisangelegenheiten im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA in Betracht.

## **§ 11 Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen sind schriftlich spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung der Vorsitzenden oder dem Landrat zuzuleiten.
- (3) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen.

- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch die Vorsitzende zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

### **§ 12 Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 7 Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröffentlichung in der „Volksstimme – Burger Rundschau“, in der „Volksstimme – Genthin Rundblick“ sowie in der „Volksstimme – Anhalt-Zerbster Nachrichten“ bekannt zu machen.

### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft. Die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreis Jerichower Land und die Hauptsatzung des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst sowie die Bekanntmachungssatzung des ehemaligen Landkreises Anhalt-Zerbst, soweit sie sich auf die Gebiete beziehen, die zum Landkreis Jerichower Land gehören, treten mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft.

Burg, 20. August 2007

gez. Lothar Finzelberg

gesiegelt

#### **Anlage**

zu § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land

Biederitz  
 Brettin  
 Burg  
 Demsin  
 Dörnitz  
 Drewitz  
 Elbe-Parey  
 Genthin  
 Gerwisch  
 Gladau  
 Gommern  
 Grabow  
 Gübs  
 Hobeck  
 Hohenwarthe  
 Jerichow  
 Kade  
 Karow

Klitsche  
Königsborn  
Körbelitz  
Krüssau  
Küsel  
Loburg  
Lostau  
Lübs  
Magdeburgerforth  
Möckern  
Möser  
Nielebock  
Paplitz  
Pietzpuhl  
Prödel  
Redekin  
Reesdorf  
Reesen  
Rietzel  
Rosian  
Roßdorf  
Schermen  
Schlagenthin  
Schopsdorf  
Schweinitz  
Stresow  
Theeßen  
Tryppenhna  
Tuheim  
Wallwitz  
Woltersdorf  
Wulkow  
Wüstenjerichow  
Zabakuck  
Zeddenick  
Zeppernick

**Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 7 Abs. 2 LKO LSA) vom 17.08.2007**

Auf Ihren Antrag vom 12.07.2007 ergeht folgender Bescheid:

Die Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land wird genehmigt.

1. Zu § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung ergeht die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2 LKO LSA durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag

gez. Bormann

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 522) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11. Juli 2007 folgende Regelungen beschlossen:

### **Artikel I**

Die folgenden Regelungen des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst treten, soweit nichts anderes bestimmt, rückwirkend zum 1. Juli 2007 außer Kraft:

1. Satzung zur Entschädigung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 18.04.2001 (Amtsblatt vom 23.08.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2005 (Amtsblatt vom 11.08.2005)
2. Satzung zur Entschädigung sonstig ehrenamtlich Tätiger vom 25.05.2000 (Amtsblatt vom 06.07.2000)
3. Neufassung der Satzung für die Schülerbeförderung vom 05.12.2002 (Amtsblatt vom 19.12.2002)
4. Rechnungsprüfungsordnung vom 28.06.2001
5. Satzung des Landkreises Anhalt-Zerbst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich vom 28.06.2001 (Amtsblatt vom 06.12.2001)
6. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 06.10.1994 (Amtsblatt vom 20.10.1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2004 (Amtsblatt vom 13.05.2004)
7. Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln des Landkreises Anhalt-Zerbst für die Bereiche Kultur-Heimat und Denkmalpflege vom 27.04.1995, zuletzt geändert am 29.01.2004 (Amtsblatt vom 12.02.2004)
8. Richtlinie zur Vergabe des Kulturpreises des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 25.09.1997 (Amtsblatt vom 16.10.1997)
9. Richtlinie über die Sportförderung des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 18.04.2001 (Amtsblatt vom 03.05.2001)
10. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Zerbst außerhalb der Ortsdurchfahrten vom 05.12.2002 (Amtsblatt vom 19.12.2002)
11. Sondernutzungsgebührensatzung für Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Zerbst außerhalb der Ortsdurchfahrten vom 05.12.2002 (Amtsblatt vom 19.12.2002)

Abweichend von Satz 1 tritt die dort unter Nr. 2 aufgeführte Regelung zum 31. Juli 2007 außer Kraft.

### **Artikel II**

Die folgenden Regelungen des bisherigen Landkreises Jerichower Land treten für den neu gebildeten Landkreis Jerichower Land, soweit nichts anderes bestimmt, rückwirkend zum 1. Juli 2007 in Kraft:

1. Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder vom 05.07.2000 (Amtsblatt Nr. 13 vom 13.07.2000, S. 137ff.), geändert durch Satzungen vom 18.10.2001 (Amtsblatt Nr. 20 vom 26.10.2001, S. 170), vom 15.11.2002 (Amtsblatt Nr. 29 vom 28.11.2002, S. 425), vom 16.07.2003 (Amtsblatt Nr. 17 vom 28.07.2003, S. 199) vom 16.02.2006 (Amtsblatt Nr. 2 vom 17.02.2006, S. 55), vom 19.10.2006 (Amtsblatt Nr. 18 vom 30.10.2006, S. 460)
2. Kreistagsbeschluss zur Festsetzung von Fraktionsgeld für die Fraktionen des Kreistages im Jerichower Land vom 07.09.1994 (Vorlagen-Nr. 01/017/94B)
3. Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land vom 17.12.2004 (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004, zuletzt geändert am 15.07.2005 (Amtsblatt Nr. 12 vom 29.07.2005))



4. Rechnungsprüfungsordnung des Landkreis Jerichower Land vom 04.10.2001 (Amtsblatt Nr. 20 vom 26.10.2001)
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 17.10.2000 (Amtsblatt Nr. 19 vom 27.10.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2001 (Amtsblatt Nr. 10 vom 08.06.2001)
6. Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 09.05.1996 (Amtsblatt Nr. 6 vom 29.05.1996)
7. Regelung zur Änderung kreislicher Vorschriften zur Einführung des Euro vom 1. Januar 2002 an vom 18.10.2001 (Amtsblatt Nr. 20 vom 26.10.2001)
8. Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für den ehrenamtlich tätigen Kreisjägermeister vom 22.09.1999 (Amtsblatt Nr. 16 vom 15.11.1999)
9. Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes vom 04.08.2004 (Amtsblatt Nr. 18 vom 26.08.2004)
10. 3. Fassung der Satzung für das Jugendamt vom 13.10.2004 (Amtsblatt Nr. 21 vom 29.10.2004)
11. Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Gewährung von Erziehungshilfen als Erziehungsbestand und Betreuungshelfer – Richtlinie für den Abschluss von Vereinbarungen zur Gewährleistung von Erziehungshilfen vom 12.06.1996 (Amtsblatt Nr. 9 vom 31.08.1996)

Abweichend von Satz 1 tritt die dort unter Nr. 3 aufgeführte Regelung zum 1. August 2008 in Kraft.

Burg, den 06.08.2007

In Vertretung

gez. Ritz  
Beigeordneter

gesiegelt

03

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA Nr.: 9/2006) i. V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr.: 61/2005 vom 24. November 2005 S. 698) und der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr.:32 vom 23. November 2006 S. 522) beschließt der Landkreis Jerichower Land folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung.

**§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, diese bestellt oder in Auftrag gibt oder die Person, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer als Person ohne Auftrag gehandelt hat, (Anruf in guter Absicht).
- (2) Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht, in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührensschuldners, diejenige Person, die nach jeweils geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- (3) Sind Gebührensschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Gebührensschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

### **§ 4**

#### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Jerichower Land durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land erteilt dem Leistungserbringer im Rettungsdienst die Befugnis zur Wahrnehmung
  - der Erstellung der Gebührenbescheide nach Festsetzung durch den Landkreis,
  - der Zusendung der Gebührenbescheide,
  - der Buch- und Nachweisführung,
  - der Organisation des Bankverkehrs,
  - der Kontrolle und Durchführung des Zahlungsverkehrs,
  - der Organisation des Mahnwesens.
- (3) Alle weiteren Maßgaben bezüglich der Erhebung und Fälligkeit der Gebühren werden in der „Vereinbarung zur Übertragung der Kassengeschäfte des Landkreises Jerichower Land an das DRK Kreisverband Jerichower Land e.V.“ sowie der „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 12 RettDG-LSA“ geregelt.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Maßgeblich für die Gebühr sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich ist, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Bei der Berechnung der Entfernungszuschläge sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem von der Rettungsleitstelle gelenkten Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten ist die Notarztpauschale für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Die Grundgebühr je Rettungsmittel erhöht sich je zusätzlich beförderten Patienten um 10 v.H.. Die Grundgebühr je Rettungsmittel ist auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen. Der Entfernungszuschlag ist ebenfalls auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.
- (4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patient sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

**§ 6  
Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr für die jeweilige Art der Leistung des Rettungsmittels, einem Entfernungszuschlag sowie der Notarztpauschale.
- (2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (Rettungswagen – RTW)	
1.1	Grundgebühr	280,00 EUR
1.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
2.1	Grundgebühr	162,00 EUR
2.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
3.1	Grundgebühr	50,00 EUR
3.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
4.	Notarztpauschale	134,00 EUR

**§ 7  
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land tritt rückwirkend am 01. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst vom 11. Juli 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 23 vom 13. Juli 2000) sowie die
- 1. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 1 vom 25. Januar 2001)
  - 2. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. :1 vom 18. Januar 2002)
  - 3. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 11 vom 30. Mai 2003)
  - 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 17 vom 28. Juli 2003)
  - 5. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr.: 14 vom 31. August 2005)
  - 6. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land (Amtsblatt Nr.: 25 vom 30. Dezember 2005)
  - 7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land (Amtsblatt Nr.: 22 vom 29. Dezember 2006) außer Kraft.

Burg, den 12.07.2007.

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

**04**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung  
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Möser**

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. RdErl. des MI LSA vom 22.12.2004 ist die Gemeinde Möser, Landkreis Jerichower Land zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge berechtigt.

Blasonierung: In Silber zwischen zwei wachsenden grünen Tannen eine eingebogene grüne Spitze, belegt mit drei (1:2) silbernen Lilien

Flaggenbeschreibung: Grün/Weiß mit dem Gemeindewappen belegt.

Burg, den 25. Juni 2007

In Vertretung

gez. Ritz

gesiegelt

**05**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung  
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens der Gemeinde Elbe-Parey**

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. RdErl. des MI LSA vom 22.12.2004 ist die Gemeinde Elbe-Parey, Landkreis Jerichower Land zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens berechtigt.

Blasonierung: Im goldenen Schild mit blauen Wellenflanken eine blaue Lilie zwischen oben drei (1:2) und unten drei (2:1) blauen Rauten

Die Gemeindefarben sind - abgeleitet von der Farbe der Wappenmotive und der Tinktur des Schildes - Blau/Gold (Gelb).

Burg, den 23. Juli 2007

gez. Lothar Finzelberg

gesiegelt

3. Sonstige Mitteilungen

**06**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Gefechtsübung „Blauer Reiter 10/II“ des Logistikregimentes 46, Dietz,  
in der Zeit vom 10.09. bis 28.09.2007**

Das Logistikregimentes 46, Dietz, beabsichtigt in der Zeit vom 10.09. bis 28.09.2007 eine Gefechtsübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	1 000	Soldaten teil.
Radfahrzeuge	400	
davon MLC 24 u. höher	100	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.  
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.  
Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.  
Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

---

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**07**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Hohenwarthe

**8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)  
8. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.05.2007 folgende 8. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 beschlossen.

**§ 1**

§11 (Grundsatz) wird wie folgt ergänzt:

Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten vornehmen lassen.

## § 2

§12 (Gebührenmaßstäbe) Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Ist eine Schätzung nicht möglich, wird von einem Verbrauch von 0,1m<sup>3</sup> (E x d) bei Wohnnutzung und von 0,05 m<sup>3</sup> (E x d) bei Wochenendnutzung ausgegangen.

§ 12 (Gebührenmaßstäbe) Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres in schriftlicher Form bei der Gemeinde einzureichen.

§ 12 (Gebührenmaßstäbe) Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

- (6) Über den Antrag auf Absetzung von Schmutzwassermengen wird entsprechend der in Anlage 1 beiliegenden „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen“ vom 19.06.2007 entschieden.

## § 3

§ 16 (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse) erhält folgende Neufassung:

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und / oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Abwasseranlage sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## § 4

Die 8. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 06.02.1996 tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Hohenwarthe, 19.06.2007

gez. Bergmann  
Bürgermeister

### Anlage 1

#### **Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen**

Grundlage: Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Hohenwarthe

- 1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.  
Genehmigte Absetzmengen werden mit der im abgelaufenen Erhebungszeitraum entstandenen Gebührenschild verrechnet.**

#### **2. Nachweisführung**

Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen nach Punkt 1 gelten die im folgenden genannten Möglichkeiten.

Die Festlegung der Nachweismöglichkeit obliegt der Gemeinde.

*2.1. Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers (Nebenzähler)*

- 2.1.1. Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht durch ein vom Wasserversorger zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen.  
Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen.  
Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.
- 2.1.2. Der Nebenzähler ist so zu installieren, das nur die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführten Wassermengen erfasst werden.
- 2.1.3. Die Pflege und Wartung des Nebenzählers sowie die Überwachung der zulässigen Eichfristen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
- 2.1.4. Besteht Grund zu der Annahme das der Nebenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, kann die Gemeinde die Überprüfung des Zählers bzw. den Einbau einer neuen Zählleinrichtung verlangen.

*2.2. Einbau einer Schmutzwasserzähleinrichtung*

Die in den Punkten 2.1.1. - 2.1.4. genannten Festlegungen gelten sinngemäß.

*2.3. Absetzung und Minderung entsprechend der Empfehlungen im Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen*

*2.4. Amtliche Gutachten oder andere prüfbare Unterlagen bei Einzelfallprüfungen (z.B. Rohrbruch)*

**3. Antragstellung**

Die Absetzungsanträge sind grundsätzlich für den letzten abgelaufenen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb der satzungsgemäßen Fristen zu stellen. Zur Antragstellung ist das Formular gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Die Gemeinde prüft die satzungsgemäß vorgebrachten Anträge auf Abwassermengenreduzierung für die Gebührenberechnung separat in jedem Einzelfall.

Die Gemeinde unterscheidet bei der Bearbeitung der Anträge nach den Bereichen

- a) Antragstellung nach Ziffer 2.1.
- b) Antragstellung nach Ziffer 2.2.
- c) Antragstellung nach Ziffer 2.3.
- d) Antragstellung nach Ziffer 2.4.

Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll der autorisierten Installationsfirma mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und -stand muss der Gemeinde vorliegen.

Der Zählerstand des Nebenzählers ist in Verantwortung des Antragstellers jährlich abzulesen und bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierfür ist das Antragsformular der Gemeinde gemäß Anlage 1 zu nutzen.

Jeder Absetzungsantrag wird einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Ergeben sich dabei erhebliche Abweichungen des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde erfolgt eine gesonderte Antragsprüfung.

Bei Antragstellungen über zwei und mehr Jahre wird die Absetzmenge gemittelt.

Für gewerbliche Anschlussnehmer werden im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

**4. Anträge auf Abwassermengenreduzierung werden nicht zur Absetzung anerkannt wenn:**

- die Antragstellung nach Ablauf der satzungsgemäßen Frist erfolgt ( als Nachweis für den fristgerechten Eingang gilt der Posteingangsstempel der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser)
- erheblichen Abweichungen des Trinkwasserverbrauchs zum durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch der Gemeinde ohne Angabe von plausiblen Gründen bestehen
- die beantragte Absetzmenge die Trinkwasserentnahmemenge im Vergleichszeitraum überschreitet
- die unter Punkt 2 und 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind

**5. Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der zur Ermittlung von Absetzmengen installierten Nachweismöglichkeiten jederzeit zu überwachen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.**

Hohenwarthe, den 19.06.2007

gez. Bergmann  
Der Bürgermeister

Anlage 1

**Gemeinde** .....

**Antrag auf Abwassermengenreduzierung 200 \_**

**Antragsteller** .....

Name, Vorname, Anschrift

**Grundstücksangaben** .....

Straße, Nr., PLZ, Ort

..... m<sup>2</sup>.....

Flur	Flurstück	Grundstücksgröße
------	-----------	------------------

..... Personen

Anzahl der Bewohner im Veranlagungszeitraum

**Grundstückseigentümer** .....

(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

**Rechnungsempfänger** .....

(wenn abweichend vom Antragsteller) Name, Vorname, Anschrift

Zentrale Wasserversorgung      **ja**          Wasserzähler-Nr.      .....

**nein**  

**Trinkwasserkunden-Nr.** .....

**Abwasserkunden-Nr.** .....



Gartenwasserzähler	<b>ja</b> <input type="checkbox"/>	Nebenzähler-Nr.	.....
	<b>nein</b> <input type="checkbox"/>		
<b>Verwendungszweck</b>	Gartenbewässerung	ja <input type="checkbox"/>	
		nein <input type="checkbox"/>	
	Schwimmbeckenbefüllung	ja <input type="checkbox"/>	
		nein <input type="checkbox"/>	
	Sonstiges (bitte angeben)		.....
<b>Zählerstand per 31.12.200_</b>	.....	m <sup>3</sup>	
<b>Zählerstand per 31.12.200_</b>	.....	m <sup>3</sup>	
<b>Absetzmenge 200_</b>	.....	m <sup>3</sup>	
.....			
Datum / Unterschrift Antragsteller			

08

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Schermen

### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schermen über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den durch § 13 KAG-LSA entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613) in der derzeit gültigen Fassung, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 20.01.1991 (BGBl. I S.405 ) und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA vom 21.04.1998 GVBl. LSA S. 186), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schermen auf seiner Sitzung am 03.07.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 20.12.1999 beschlossen.

#### § 1

Entsprechend der Euroumstellung per 01.01.2002 wird § 5 (Kleinstbeträge) wie folgt geändert.

##### (1) Kleinstbeträge

Beiträge, die eine Höhe von 2,56 Euro im Jahr unterschreiten, werden nicht erhoben.

#### § 2

Entsprechend der Euroumstellung per 01.01.2002 wird § 10 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wie folgt geändert.

##### (2) Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

#### § 3

§ 11 Bekanntmachung/Inkrafttreten ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

Die Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Schermen, 03.07.2007

gez. Bartels  
Bürgermeister

---

## 09

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Körbelitz

### **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Körbelitz über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den durch § 13 KAG-LSA entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613) in der derzeit gültigen Fassung, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 20.01.1991 (BGBl. I S.405) und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA vom 21.04.1998 GVBl. LSA S. 186), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Körbelitz auf seiner Sitzung am 30.05.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 16.11.1999 beschlossen.

#### **§ 1**

Entsprechend der Euroumstellung per 01.01.2002 wird § 5 (Kleinstbeträge) wie folgt geändert.

##### **(1) Kleinstbeträge**

Beiträge, die eine Höhe von 2,56 Euro im Jahr unterschreiten, werden nicht erhoben.

#### **§ 2**

Entsprechend der Euroumstellung per 01.01.2002 wird § 10 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wie folgt geändert.

##### **(2) Ordnungswidrigkeiten**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

#### **§ 3**

§ 11 Bekanntmachung/Inkrafttreten ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

Die Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Körbelitz, 30.05.2007

gez. Brandt  
Bürgermeister

---

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Pietzpuhl

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den durch § 13 KAG-LSA entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613) in der derzeit gültigen Fassung, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 20.01.1991 (BGBl. I S.405 ) und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA vom 21.04.1998 GVBl. LSA S. 186), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Pietzpuhl auf seiner Sitzung am 02.05.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 27.10.1999 beschlossen.

### **§ 1**

Entsprechend der Euroumstellung per 01.01.2002 wird § 5 (Kleinstbeträge) wie folgt geändert.

#### **(1) Kleinstbeträge**

Beiträge, die eine Höhe von 2,56 Euro im Jahr unterschreiten, werden nicht erhoben.

### **§ 2**

Entsprechend der Euroumstellung per 01.01.2002 wird § 10 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wie folgt geändert.

#### **(2) Ordnungswidrigkeiten**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 3**

§ 11 Bekanntmachung/Inkrafttreten ist entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

Die Satzung über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Pietzpuhl, 02.05.2007

gez. Reinhold  
Bürgermeisterin

## **Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2004 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenbellin**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) i.V.m. §§ 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2000 (GVBl. LSA S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in seiner Sitzung am 28.06.2007 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenbellin beschlossen:

## **§ 1 Entstehung**

- (1) Mit Beschluss Nr. 129/37-2003 vom 23.01.2003 hat die Gemeinde Wulkow die Straßenausbaubeitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen. Die Satzung ist seit dem 01.03.2003 in Kraft.

## **§ 2 Beitragssatz**

- (1) Die Gemeinde Wulkow erhebt gemäß § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2004 - 31.12.2004 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 01.01.2004 - 31.12.2004 beträgt 0,247038 €/m<sup>2</sup>.
- (4) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wulkow, 28.06.2007

gez. Schönefeld  
Bürgermeister

Siegel

---

## **12**

### **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Redekin**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S.522) i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes (RVwVeinfG) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S.698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Redekin in seiner Sitzung am 02. Juli 2007 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

## **§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

- (1) Die Gemeinde Redekin erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) entstehen. Ausgenommen ist der Aufwand für die laufende Unterhaltung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a BNatSchG zu erheben sind.

## § 2 Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.

(2) Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergeben.

1. Zu der Abrechnungseinheit 1 - **Redekin** - gehören folgende Verkehrsanlagen:

- Karl-Liebknecht-Straße
- Genthiner Straße
- Klietznicker Weg
- Turmstraße
- Lange Gasse
- Wische Weg
- W.-Külz-Straße
- Parkstraße
- Ladestraße
- Wulkower Weg
- Mangelsdorfer Weg
- Neuer Weg

2. Zu der Abrechnungseinheit 2 - **OT Scharteucke** - gehören folgende Verkehrsanlagen:

- Nielebocker Weg
- Waldstraße
- Lindenstraße
- Kurze Straße
- Gartenstraße
- Fritz-Reuter-Straße
- An der Schmiede

3. Zu der Abrechnungseinheit 3 - **OT Neuredekin**- gehören folgende Verkehrsanlagen:

- Karl-Liebknecht-Straße

## § 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihren Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Freilegung der Fläche;
3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke;
4. die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;
5. die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

#### **§ 4 Gemeindeanteil**

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt für

die Abrechnungseinheit 1	Redekin	38,593 %
die Abrechnungseinheit 2	OT Scharteucke	42,165 %
die Abrechnungseinheit 3	OT Neuredekin	35,00 %

#### **§ 5 Grundstück**

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (3) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

#### **§ 6 Verteilungsregelung**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.
- (2) Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücke zueinander stehen.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (4) Bei den in Abs. 3 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 3 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 3 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (5) Die nach Abs. 3 und Abs. 4 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
  2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
- (6) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerks, bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerks, als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (7) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 S. 3 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

## **§ 7 Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen zum 31. Dezember ermittelt und der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufenen Kalenderjahr.
- (2) Die nach der Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

## **§ 9 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des



Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.März 1994 (GVBl. I S. 709).

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 10 Billigkeitsregelungen

### (1) Übergroße Grundstücke

- a) Übergroße Grundstücke sind bebaute Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen.
- b) Als Übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren - nach § 6 Abs. 3 ermittelte - Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße in der

Abrechnungseinheit 1 von 977 m<sup>2</sup>  
 Abrechnungseinheit 2 von 1033 m<sup>2</sup>  
 Abrechnungseinheit 3 von 1864 m<sup>2</sup>

liegt,  
 (= 130% der Durchschnittsfläche = Begrenzungsfläche) oder mehr beträgt.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des Beitragssatzes herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.  
 Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Redekin, 02.07.2007

gez. Lucht  
 Bürgermeister

Siegel

## 13

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Biederitz

### 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemein-

derat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 24.05.2007 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung vom 26.01.2007 beschlossen:

## § 1

Der § 3 o. g. Satzung erhält folgende Fassung:

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühren und Mengengebühren für Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (aSG) und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (KKA) werden gem. Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Berechnungseinheit ist die abgefahrene Menge Schlamm bzw. Abwasser in Kubikmeter.

(2) Für saisonal genutzte Grundstücke erfolgt eine anteilige Berechnung der Grundgebühr auf Antragstellung. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als saisonal genutzte Grundstücke gelten insbesondere Kleingärten, Bungalows in Erholungsgebieten, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen, die nicht Wohnzwecken bzw. dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen und auch nicht darüber hinaus anderweitig genutzt werden.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft.

Anhang  
Gebührenspegel 2007

Biederitz, den 16.07.2007

gez. S. Janke  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

### Anhang-Abwassergebühren – dez. Gebührenspegel 2007

#### Abflusslose Sammelgrube (aSG)

- ⇒ Grundgebühr aSG pro Jahr  
72,- €/a  
36,- €/a für saisonal genutzte Grundstücke
- ⇒ Mengengebühr aSG  
15,91 €/ m<sup>3</sup> Abwasser

Transportkosten: incl.

#### Kleinkläranlage (KKA)

- ⇒ Grundgebühr KKA  
...36,- €/a  
18,- €/a für saisonal genutzte Grundstücke
- ⇒ Mengengebühr KKA  
12,46 €/ m<sup>3</sup> Fäkalschlamm

Transportkosten, incl.

**Gebühreuzuschläge:**

Zuschlag Schlauchüberlängen, je weitere 4 m  
2,70 €

Zuschlag für Einsätze außerhalb der regulären Entsorgungszeiten Havarie I  
(wochentags: >7.00-17.00 Uhr<)  
15,- €/Einsatz

Zuschlag für Einsätze an Sonntagen/Feiertagen Havarie II:  
70,- €/Einsatz

Zuschlag für vergebliche Anfahrt:  
15,- €/Leerfahrt

**14**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2007  
der Gemeinde Königsborn**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in der Sitzung am 25.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	42.200	-	897.600	939.800
- die Ausgaben	42.200	-	897.600	939.800
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	-	65.500	715.100	649.600
- die Ausgaben	-	65.500	715.100	649.600

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Königsborn, 25.07.2007

gez. Paschke  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 03.09.2007 bis 14.09.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 21.08.2007

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

15

Stadt Gommern

## **Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S .568) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1-3 sowie 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 04.07.2007 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **1. Abschnitt Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform**

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Vergnügungsteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;

2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.2.1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (BGBl. I S. 1221), freigegeben worden sind und die zudem in übersteigerter anreißerischer und aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder). Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (Kicker, Pool-Billard, Dart u. ähnliche) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

## **§ 2**

### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind

1. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (beispielsweise von Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften), an denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige teilnehmen.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 14 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten.
5. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, die die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind.

Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne des Abs. 5 ist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 AO, das Vorliegen eines mildtätigen Zweckes im Sinne des Abs. 3 durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 53 AO bei der Anmeldung der Veranstaltung nach §14 nachzuweisen.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 5 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):

wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 1 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) vorgesehen ist, sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

## **§ 4**

### **Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pauschsteuer (§§ 9 bis 12) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 13) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

## **2. Abschnitt Kartensteuer**

### **§ 5 Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach dem in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

### **§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt kann Ausnahmen vom Abs. 1 bis 4 zulassen.

### **§ 7 Steuersätze**

Die Steuer beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) | 10 v. H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Abs. 2 Satz 3)                            | 10 v. H. |
| 3. in den anderen Fällen (§ 1 Abs. 2 Satz 2, 4 und 6)                  | 10 v. H. |
- des Preises oder Entgeltes.

**§ 8**

**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind. In besonderen Fällen kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt werden (z. B. bei Nichtabgabe der Abrechnung und dgl.).
- (4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

**3. Abschnitt  
Pauschsteuer**

**§ 9**

**Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für den Betrieb von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne. Negative Einspielergebnisse werden nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass eine ausnahmslose, manipulations- und revisionssichere Feststellung der Spielumsätze nachgewiesen ist.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in:

1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses (höchstens 61,00 €)
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 €
2. Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen	
a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses (höchstens 26,00 €)
b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €
3. Musikautomaten	5,00 €
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	260,00 €
5. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und 2 a).	

- (2) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können sowie auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 9 Abs. 1 eine Besteuerung nach Anzahl der Apparate erfolgen.
- (3) Im Falle des Abs. 2 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit                                     |         |
| a) in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen                        | 26,00 € |
| b) in Spielhallen   | 61,00 € |
| 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Pool-Billard, Dart u. ä.) |         |
| a) in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen                        | 10,00 € |
| b) in Spielhallen   | 20,00 € |
- (4) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 9 Abs. 2 und 3 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Aufsteller, die im laufenden Kalenderjahr erstmalig im Gebiet der Stadt Gommern einen Apparat mit Gewinnmöglichkeit aufstellen, können den Antrag bei der Anmeldung für die Zeit ab Aufstellung des Apparates stellen.
- (5) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Steueramt widerrufen wird. Änderungen sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (6) Werden durch den Halter mehrere Geräte mit Gewinnmöglichkeit im Stadtgebiet betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Geräte mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

### § 10

#### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten und endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wurde.
- (2) Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Kalendermonat, in dem der Steueranspruch entsteht, ist die Steuer am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.  
Auf Antrag kann die Stadt  
- eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder  
- eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

### § 11

#### Steueranmeldung

- (1) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichen Vordruck zu erklären; die Steuer ist unter Anwendung des Steuersatzes selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres beim Steueramt abzugeben.
- (2) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen hat der Betreiber seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, indem er seiner Steueranmeldung Zählwerk-Ausdrucke für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat beifügt, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen.
- (3) Die Vorauszahlungen sind monatlich in Höhe von 50 % des Steuerbetrages des vorherigen Kalendermonates zu entrichten.

### § 12

#### Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, ausgenommen der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.



Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelt und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- (3) Die Steuer beträgt 0,75 € für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für den außerhalb geschlossener Gebäude gelegenen Teil der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, werden 25 % auf die Steuer gemäß § 12 Abs. 3 aufgeschlagen.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

#### **4. Abschnitt Steuer nach der Roheinnahme**

##### **§ 13 Steuer nach der Roheinnahme**

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) Roheinnahme ist der Betrag, den der Veranstalter aus den Einsätzen erhält, wobei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gewinne oder Preisgegenstände und der sonstigen Kosten nicht abgezogen werden dürfen.
- (4) Die Steuer nach der Roheinnahme beträgt für Ausspielungen 20 v. H. der Roheinnahme.
- (5) Die Stadt kann auf den Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme verzichten und den Steuerbetrag pauschal festsetzen.
- (6) Vergnügungssteuer wird nicht erhoben, wenn für Ausspielungen Lotteriesteuer zu entrichten ist.

#### **5. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

##### **§ 14 Meldepflichten**

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.  
Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Be-




Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift

**16**

Stadt Gommern

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (ESBS)  
 in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung vom 04. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
 Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Zur Deckung ihres anders nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Einheitsgemeinde Stadt Gommern nach den Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) und dieser Satzung Erschließungsbeiträge.

**§ 2  
 Arten der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind.

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege, und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

**§ 3**

## Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr.: 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von:
  - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
  - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
  - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Ausbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr.: 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von:
  - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
  - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
  - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Ausbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr.: 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Ausbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen die eventuellen Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, in dem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zur Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v. H., mindestens aber um 8 m.  
Das gleiche gilt für Einmündungsbereiche in andere und Kreuzungen mit anderen Straßen.

## § 4

### Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundfläche; dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung;
  3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. für die Radwege mit Schutzstreifen,
  6. für den Mopedweg
  7. für den Gehweg,
  8. für die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  10. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  11. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  12. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  13. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  14. für die Herrichtung der Grünanlagen,
  15. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  16. für die Fremdfinanzierung,
  17. für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen wegen des Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft;
  18. für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehören im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

## **§ 5**

### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

## **§ 6**

### **Anteil der Stadt/Ortschaften am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

- (1) Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt 20 v. H..

## **§ 7**

### **Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den Nutzungsfaktoren in § 9 ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft – bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

## § 9

### Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 8 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die ein Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - e) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
  1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise
  2. (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird.
  3. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes
  4. (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
  5. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 8 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

## § 10

### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 2 i. V. mit § 9 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzungsfläche zu Lasten der übrigen erschlossenen Grundstücke verteilt und bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungsfähigen Grundstücks größer als 900 m<sup>2</sup>, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
  1. für das Grundstück § 9 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;

2. Die Ermäßigung nach Abs. (2) gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und Bundesbaugesetzbuches nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 2 i. V. mit § 9 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzungsfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## **§ 11 Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag gesondert erhoben werden für:

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtung,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

## **§ 12 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
  4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt:
  1. Fahrbahn, Geh- und Radweg sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Geweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie mit einem tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind,
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen hergestellt sind,
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  1. die Parkflächen, die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

## **§ 13 Entstehung der Beitragspflicht**



- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

#### **§ 14 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Recht beitragspflichtig. Mehrerer Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von §8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

#### **§ 15 Beitragsbescheid**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch Beitragsbescheid festgesetzt.

#### **§ 16 Fälligkeit**

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 17 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

#### **§ 18 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### **§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch eine schriftliche Vereinbarung abgelöst werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die ESBS der Stadt Gommern vom 15. November 1995, Beschluss-Nr.: 117/95; der Gemeinde Leitzkau vom 07. März 2002, Beschluss-Nr.: 101-25-2002, der Gemeinde Dannigkow vom 31. März 2000, Beschluss-Nr.: 07/2000, der Gemeinde Nedlitz vom 23. September 2004, Beschluss-Nr.: 27-04-2004 sowie der Gemeinde Menz vom 21. September 2004, Beschluss-Nr.: 26-04-2004 außer Kraft.

Gommern, den 04. Juli 2007

Siegel

gez. Rauls  
Bürgermeister

gez. Nickel .....  
Vorsitzender des Stadtrates

Das Original ist unterschrieben und gesiegelt.

17

Stadt Gommern

**Satzung  
über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft  
Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 09. Januar 2004 für den  
Kalkulationszeitraum 2006**

**§ 1**

Für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau wurde für das Jahr 2006 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 407.900,00 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Förderung von 207.830,00 € beträgt (60 %) der umlagefähige Aufwand 271.906,14 €. Als anrechenbare Fläche wurden ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 857.242,00 m<sup>2</sup> ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2006 ein Beitragssatz von 0,195967 €/m<sup>2</sup>.

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet I. Ortschaft Leitzkau wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m <sup>2</sup>
2006	0,195967

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2006, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 04. Juli 2007

Siegel

gez. Rauls

Siegel

gez. Nickel

Bürgermeister

Vorsitzender des Stadtrates

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft Leitzkau für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2006

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €
Ausbau der Anlage "Karl-Marx-Straße"	Gewegbau	346.399,33
	Straßekörper	346.399,33
	Begrünung Beleuchtung Planung	0,00
Regenentwässerung (REW) "Alter Weg"/"Friedenseiche"	REW u. Gesamtaufwand	45.495,85
	Planung umlagefähiger Aufwand abzügl. Zuschüsse Dritter	22.747,93 0,00
"Ladeburger Straße"	Planung	3.792,67
"Kirchstraße"	Planung	8.794,68
"Teichstraße"	Planung	14.881,32
"Krugstraße"	Planung	3.844,99
Vorplanung	Vorplanung	7.439,08
	<b>Gesamtjahresaufwand:</b>	<b>407.900,00</b>
	abzüglich Anteil Gemeinde 33,34 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 19.02.04)	135.993,86
	umlagefähiger Aufwand (Bürger)	271.906,14
	Fördermittel (FM) f. 2006, ohne REW, gesamt: u. Planung, Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG	207.830,00 207.830,00 €
103.915,00	Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)	
32.078,86	umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM	167.991,14
	anrechenbare Fläche m <sup>2</sup> ohne Regelung des übergroßen Grundstückes	857.242,00
	<b>Beitragssatz in € pro m<sup>2</sup></b>	<b>0,195967</b>

Stadt Gommern

**Satzung  
über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft  
Ladeburg, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Ladeburg vom 02. März 2004 für den  
Kalkulationszeitraum 2006.**

Für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg wurde für das Jahr 2006 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 66.982,81 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils und der anteiligen Fördermittel von 0,00 € beträgt der umlagefähige Aufwand 39.998,12 €. Als anrechenbare Fläche wurden ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 276.448,00 m<sup>2</sup> ermittelt.  
Damit ergibt sich für das Jahr 2006 ein Beitragssatz von 0,144686 €/m<sup>2</sup>.

Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet der Ortschaft Ladeburg wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m <sup>2</sup>
2006	0,144686

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2006, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 04. Juli 2007

Siegel

gez. Rauls  
Bürgermeister

gez. Nickel  
Vorsitzender des Stadtrates

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit der Ortschaft Ladeburg für den Kalkulationszeitraum 2006

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitionsaufwand in €
Gehwegausbau "Karl-Marx-Straße"	Gehwegebau u. Gesamtaufwand	47.140,59
	Beleuchtung umlagefähiger Aufwand	47.140,59
	abzüglich Zuschüsse Dritter	0,00
Planung "K.-M.-Str."	Planung Gesamtaufwand	6.332,72
	umlagefähiger Aufwand	6.332,72
	abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Planung Dorferneuerung 2005	Planung Gesamtaufwand	13.509,50
	umlagefähiger Aufwand	13.509,50
	abzügl. Zuschüsse Dritter	0,00
Gesamtjahresaufwand:		66.982,81
abzüglich Anteil Gemeinde 40,286 % gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 02.03.04)		26.984,69
umlagefähiger Aufwand (Bürger)		39.998,12
Fördermittel (FM) f. 2006 gesamt		0,00
Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5)S.5 KAG		0,00
Gemeindeanteil-50 % (v. Gemeinde zu finanzieren)		26.984,69
umlagefähiger Aufwand (Bürger) - 50 % FM		39.998,12
anrechenbare Fläche m <sup>2</sup> ohne Regelung des übergroßen Grundstückes		276.448,00

Beitragsatz in € pro m<sup>2</sup>

0,144686

**19**

Stadt Gommern

**Satzung  
über die Benutzung der Kindereinrichtung der Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz und über  
die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 04.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeine Grundsätze**

1. Die Stadt Gommern unterhält in der Ortschaft Nedlitz die Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“ als öffentliche Einrichtung. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Elternsprechers und die Bildung eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.

**§ 2****Aufnahmemodalitäten**

1. Die Aufnahme in die Kita „Gänseblümchen“ bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Gommern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
3. Nach Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch den Träger der Kindertageseinrichtung, ist zwischen dem Träger der Einrichtung, vertreten durch die Leiterin, und den erziehungsberechtigten Personen ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
4. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
5. Aufnahme in der Kindertageseinrichtung finden vorrangig Kinder aus der Ortschaft Nedlitz.
6. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Einrichtung.
7. Soweit in der Kindertageseinrichtung freie Betreuungsplätze vorhanden sind, ist dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA zu entsprechen. Solche Kinder gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Leistungsverpflichtete den Differenzbetrag je Platz und Monat an die Stadt Gommern, Ortschaft Nedlitz zu zahlen hat. Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich Kindern von 0 Jahren bis zum Schuleintritt offen.

8. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.  
Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
9. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

1. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Leiterin spricht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten, seiner psychischen Belastungen und unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG LSA ab.
3. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 06.00 – 12.30 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben und bei Bedarf anzupassen.
4. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Kosten für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit und von Getränken sind von den Leistungsberechtigten kostendeckend zu tragen.
5. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtung, z. B. Baumaßnahmen, Betriebsferien, Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt.  
Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.  
Die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten wird bei Bedarf in einer jeweils festgelegten Einrichtung der Stadt Gommern abgesichert.

### **§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung**

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindereinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z. B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Namensänderungen, Telefonnummer u. ä.), sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung zu übergeben.
5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft darüber unverzüglich Mitteilung an die Kindertageseinrichtung zu geben.
6. Die Leitung der Kindereinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden oder individuellen Gesprächen die Möglichkeit zum Gedankenaustausch und zu Aussprachen.

7. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.

## **§ 5 Versicherungen**

1. Der Träger versichert die Kinder bei Aufnahme bis zum Beginn der Schulpflicht für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

## **§ 6 Gebühren**

1. Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr staffelt sich nach der Betreuungszeit.
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 7 Gebührenermäßigungen**

1. Eine Ermäßigung der Gebühren in Abhängigkeit der betreuten Kinderzahl gewährt der Träger der Einrichtung. Der Anspruch ist dem Träger der Kindertageseinrichtung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat ermäßigt, in dem der Nachweis vorgelegt wird.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

## **§ 8 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.  
Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

## **§ 9 Gebührenpflicht**

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 15. Kalendertag zu zahlen.

## **§ 10 Zahlungsverzug**

Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Abmeldungen**

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Gommern zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
3. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

## **§ 12**

### **Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Halbtagsplätze**

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens 15 Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.
2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
3. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
4. Halbtagsplätze werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als Halbtagsplatz zählt ein Platz, der innerhalb der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.30 Uhr in Anspruch genommen wird. Für diese Plätze besteht kein Anspruch auf einen Schlafplatz in der Einrichtung.

## **§ 13**

### **Verpflegung**

1. In der Kindertageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt.
2. Die Kosten der Verpflegung werden monatlich rückwirkend erhoben.
3. Tagesweise Abmeldungen aus beliebigem Grund sind täglich bis 7.30 Uhr in der Einrichtung möglich. Spätere Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen. Dies trifft auch im Krankheitsfall zu.

## **§ 14**

### **Bußgeldvorschrift**

Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten gemäß § 4 dieser Satzung, stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nedlitz über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 01.04.2003 außer Kraft.

gez. Rauls  
Bürgermeister

Siegel

gez. Nickel  
Vorsitzender des Stadtrates

### **Anlage 1**

#### **Gebührentarif**

1. Die Gebühr je Kalendermonat und Kind beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen für 1 Kind in der Nedlitzer Einrichtung:



**Kindertagesstättenplatz - 145,00 Euro**

2. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 2 Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

**Kindertagesstättenplatz 120,00 Euro**

3. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 3 und mehr Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

**Kindertagesstättenplatz 100,00 Euro**

4. Kinder mit 5-stündigem Rechtsanspruch, zusätzliche Betreuungszeit und Halbtagskinder nach § 13

Bis zu 5 h: 70 v. H. nach Punkt 1 – 3

**20**

Gemeinde Lübs

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes  
der Gemeinde Lübs  
- Baumschutzsatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V. mit § 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lübs am 27.06.2007 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich und Schutzzwecke**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB) in der Gemeinde Lübs. Der Baumbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 35 Abs. 1 NatSchG LSA.

Schutzzwecke sind:

- a) die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,
- b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverschmutzungen und Lärm),
- c) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- d) die Erhaltung und Verbesserung des Klimas,
- e) die Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- f) Schaffung und Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung.

- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu schützen.

- (3) Diese Satzung gilt nicht:

- a) für Flächen in Bebauungsplänen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder für die Nutzung als Grünanlage festgesetzt sind (wenn und soweit sich der Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt.
- b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnungen, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten,
- c) für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Landeswaldgesetz vom 13.04.1994, GVBl. LSA S. 520, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730).

## **§ 2 Geschützte Bäume**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimeter. Mehrstämmige Bäume sind nur geschützt, wenn einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 30 Zentimetern und mehr hat. Der Umfang ist im Sinne des Satzes 1 und 2 in einer Höhe von 100 Zentimeter über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festlegungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatz- und Ausgleichspflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen nach dem Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Eßkastanien fallen nicht unter die Vorschriften dieser Satzung. Als Biotop entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG LSA sind Obstbäume auf Streuobstwiesen besonders geschützt.

## **§ 3 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäume verboten:
  - a) Entfernung, Zerstörung und Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderungen seines Aufbaues. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen besonders einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dazu gehören auch die Beschädigung oder Zerstörung geschützter Bäume durch Unfälle.
  - b) Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume führen können, insbesondere durch:
    - 1. Wasserundurchlässige Flächenbefestigungen (Asphalt oder Beton),
    - 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
    - 3. Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
    - 4. Austretende Gase oder ähnliche Stoffe aus Leitungen,
    - 5. Anwendung von Herbiziden (Wildkrautvernichtungsmitteln),
    - 6. Anwendung von Streusalzen,
    - 7. Verdichten der Bodenoberfläche (Fläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach außen gemessen) durch Befahren, ständiges Betreten, Aufstellen von Maschinen, Lagerung von Baumaterialien u.a.
- (2) Nicht verboten sind:
  - a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume,
  - b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,

- c) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentliche Grünflächen und Wasserläufen,
- d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Gemeinde Lübs unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,
- e) Maßnahmen nach Abs. (1), Buchstabe b und Punkt 2., wenn sichergestellt wird, dass keine Existenz bedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen,
- f) Maßnahmen an zum Verkauf gezogenen Bäumen.

#### **§ 4**

#### **Androhung von Maßnahmen**

Die Gemeinde Lübs kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschützter Baum steht:

- 1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen,
- 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind. Maßnahmen sind ihm nicht selbst zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als der im Verfahren nach § 5 Abs. 5 ermittelte Wert des betroffenen Baumes.

#### **§ 5**

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 wird eine Ausnahme erteilt, wenn der Baum:

- a) durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlichen, rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in seinem Aufbau wesentlich zu verändern ist und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulässt,
- c) Personen oder Sachen gefährdet oder die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
- d) krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist,
- b) an der Erhaltung des Baumes kein öffentliches Interesse besteht oder dieses bei Abwägung mit beachtenswerten Interessen des Eigentümers bzw. anderen Nutzungsberechtigten zurückzutreten hat.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Lübs schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Verlangen ist ein Lageplan vorzulegen, in dem Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser des geschützten Baumes eingetragen sind.

(4) Dem Antragsteller ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des begründeten Antrages die Entscheidung oder Befreiung schriftlich bekanntzugeben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres nach der Erteilung kein Gebrauch gemacht wird.

- (5) Bei Ausnahme nach § 5 Abs. 1, Buchstabe b, ist dem Antragsteller aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für einen entfernten Baum auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Bei den übrigen Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 und bei der Befreiung nach § 5 Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für einen entfernten Baum auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.  
Der Wert der Ersatzpflanzung ist abhängig von der Art und dem Stammumfang des entfernten Baumes entsprechend der Gleichwertigkeitstabelle der Bäume (siehe Anhang). Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Als Ersatz ist bei Laubbäumen ein Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm und bei Nadelbäumen ein Solitärgehölz mit Ballen, 175-200 cm Höhe, zu pflanzen..
- (6) Befreiungen nach Abs. 2 werden durch den Bürgermeister der Gemeinde Lübs erteilt.

## **§ 6**

### **Baumschutz im Genehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume nach § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist
- a) eine Erklärung des Bauherrn, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden bzw. die vorgesehenen Schutzmaßnahmen oder
  - b) ein Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung nach § 5 Abs. 3 beizufügen.  
Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme bzw. Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren bzw. durch Erlass eines Vorbescheides.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 ohne eine vorher erteilte Ausnahmegenehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren charakteristischen Aufbau verändert,
  - b) den Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherungen gefährdeter, geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
  - c) die Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Anordnungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht erfüllt,
  - d) eine Anzeige gemäß § 3 Abs. 2 d unterläßt,
  - e) entgegen dem § 6 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
  - f) entgegen dem § 6 Abs. 2 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid bzw. in der Erklärung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2) Gem. § 6 Abs. 7 GO LSA kann die Ordnungswidrigkeit, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.
- (3) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme der Befreiung von den Verboten des § 3 vorlagen, gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 9 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Gemeinde Lübs sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Voranmeldung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Voranmeldung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Lübs, den 27.06.2007

- Siegel -

gez. B. Rehse  
Bürgermeister der Gemeinde Lübs

### **Anlage zu § 5 Abs. 5**

#### **Gleichwertigkeitstabelle der Bäume**

##### 1. Schnellwachsende Bäume (Jahreszuwachs über 50 cm)

z.B. Pappel, Weide, Spitzahorn, Eschenahorn, Robinie, Traubenkirsche, Götterbaum

Stammumfang		
ab	0,50 m - 1,40 m=	1 Ersatzbaum
über	1,40 m - 2,00 m=	2 Ersatzbäume
über	2,00 m =	3 Ersatzbäume

##### 2. Mittelstarkwachsende Bäume (Jahreszuwachs 30 - 50 cm)

z.B. Erle, Vogelkirsche, Birke, Schwarzkiefer, Weymouthskiefer, Douglasie, Linde, Lärche, Esche, Roßkastanie, Ulme, Eberesche, Walnuss, Platane, Buche

Stammumfang		
ab	0,50 m - 1,30 m=	1 Ersatzbaum
über	1,30 m - 1,80 m=	2 Ersatzbäume
über	1,80 m =	3 Ersatzbäume

##### 3. Langsamwachsende Bäume (Jahreszuwachs bis 30 cm)

z.B. rotblühende Kastanie, Baumhasel, Hainbuche, Eiche, Tanne, Weiß- und Rotdorn

Stammumfang		
ab	0,50 m - 1,20 m=	1 Ersatzbaum
über	1,20 m - 1,60 m=	2 Ersatzbäume
über	1,60 m =	3 Ersatzbäume

---

**21**

Gemeinde Lübs

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 77 Abs. 7, 85 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lübs am 27. Juni 2007 die folgende Satzung erlassen:

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Lübs****§ 1  
Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Lübs werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

**§ 3  
Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr über die Entscheidung für den Widerspruch 10 – 500 €.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten auf Antrag der Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete oder beauftragte Dritte der Gemeinde Lübs zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

### **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Lübs gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Lübs, den 27.06.2007

- Siegel -

gez. B. Rehse  
Bürgermeister der Gemeinde Lübs



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Lübs vom 27.06.2007**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag EURO</b>
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,05
1.2.	im Format DIN A 4	3,07
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,07 - 33,23
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,61
	ab 10 Seiten je Seite	0,31
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,53
	ab 10 Seiten je Seite	0,77
	ab 50 Seiten je Seite	0,38
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,78
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	6,14
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,07
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,53
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,07
	ab 10 Seiten je Seite	1,53
	ab 50 Seiten je Seite	0,77
	ab 100 Seiten je Seite	0,38
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.3.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 - 0,33
	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 - 0,20
	bis zu 100 Stück je Seite	0,06 - 0,13
	über 100 Stück je Seite	0,03 - 0,15
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufertigung	3,58
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufertigung	1,53
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,58 - 20,45
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,07 - 66,47
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,67
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/ Pauschbetrag EURO</b>
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,14 - 69,02
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,07
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,53
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,14 - 135,49
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,14 - 40,90
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,07
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,23 - 135,49
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,11
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,53
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,22 - 204,52 11,22 - 511,29
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist <sup>1</sup>	6,14
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,01
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,02
6.2.	Stadtpläne bis zur Größe	
6.2.1.	1 : 5.000	10,23
6.2.2.	1 : 10.000	2,56
6.2.3.	1 : 15.000	1,53
6.2.4.	1 : 25.000	1,02
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,20 - 23,01
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten,</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,01

<sup>1</sup> Der Betrag, der von der Gemeinde Lübs für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
<b>B Besondere Verwaltungskosten</b>		
<b>9. Haupt- und Finanzverwaltung</b>		
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 EURO	10,23
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,11
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,02
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,02
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	Selbstkostenpreis der Stadt zzgl. 2,00
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,56
<b>10. Vermögens- und Bauverwaltung</b>		
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 10.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,23
10.1.2.1	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	5,11
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 10.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,23
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	5,11
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,23 - 51,13
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,11 - 28,12
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1.	bis 5.000,00 EURO	2,56
10.5.2.	über 5.000,00 - 10.000,00 EURO	5,11
10.5.3.	über 10.000,00 - 25.000,00 EURO	7,67
10.5.4.	über 25.000,00 - 50.000,00 EURO	10,23
10.5.5.	über 50.000,00 - 12.000,00 EURO	12,78
10.5.6.	über 125.000,00 - 250.000,00 EURO	15,34
10.5.7.	über 250.000,00 - 500.000,00 EURO	20,45
10.5.8.	über 500.000,00 EURO	30,68
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1.	0,2 m <sup>2</sup>	1,53
10.6.2.	0,5 m <sup>2</sup>	2,05
10.6.3.	1,0 m <sup>2</sup>	4,09
10.6.4.	über 1,0 m <sup>2</sup>	5,11
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,45
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,20 - 23,01
10.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich An-	9,20 - 23,01 9,20 - 23,01

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
10.10.	marschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) (städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,01
11.	<b>Friedhofswesen/ Wasserversorgung/ Abwasser-/ Abfallbeseitigung u.a.</b>	
11.1.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 StrG-LSA	10,23 - 153,39
12.	<b>Büchereiwesen</b>	
12.1.	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,51
12.2.	Buchvorbestellungen je Buch	0,26
12.3.	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
12.3.1.	für Erwachsene	1,02
12.3.2.	für Jugendliche	0,51
13.	<b>Archiv</b>	
13.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,01
13.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,05 0,51
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,11
13.3.2.	für eine Woche	15,34
13.3.3.	für längere Zeit bis zu	51,13

**22**

Gemeinde Lübs

**Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lübs**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), sowie den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lübs in seiner Sitzung am 27.06.2007 die folgende Satzung beschlossen:

**I.**

**Einrichtung der Feuerwehr**

**§ 1**

**Träger und Namen der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Gemeinde Lübs unterhält als Träger die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Lübs als gemeinnützige, öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen (Pflichtaufgaben) im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Lübs.
- (2) Außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde Lübs wird die Feuerwehr nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der überörtlichen Hilfe tätig.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lübs gliedert sich in:
  - a) Abteilungen der aktiven Einsatzkräfte,
  - b) Ehrenabteilung
- (2) Gemäß § 9 Abs. 5 BrSchG können Jugendabteilungen angegliedert werden.

### **§ 4**

#### **Aufnahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Das Aufnahmegesuch als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lübs ist schriftlich an die Gemeinde Lübs zu richten.
- (2) Die Gemeinde Lübs entscheidet nach vorheriger Anhörung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lübs über die Aufnahme als aktives Mitglied.
- (3) Die Verpflichtung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Lübs.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lübs sind berechtigt:
  - den jeweils ehrenamtlich tätigen Gemeindeführer und seinen Stellvertreter zu wählen
  - an Ausbildungsveranstaltungen auf Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Landesebene teilzunehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet:
  - an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen sowie am Ausbildungsdienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachzukommen,
  - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - die ihm anvertrauten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

### **§ 6**

#### **Jugendabteilung**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Personen aufgenommen werden, wenn sie
  - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
  - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können und
  - für den Dienst körperlich geeignet sind.

- (2) Über die Aufnahme in die Jugendwehr entscheidet die Gemeinde Lübs im Benehmen mit dem Gemeindeführer.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendwehr endet, wenn
  - sie in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen werden,
  - sie auf eigenen Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austreten,
  - sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
  - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
  - sie aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Ehrenabteilung**

- (1) In die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lübs kann übernommen werden, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist.
- (2) Die Übernahme erfolgt auf Antrag mit Zustimmung der Wehrleitung.
- (3) Ehrenmitgliedschaften sowie Partnerschaften mit anderen Feuerwehren bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Lübs.

### **§ 8 Beendigung der Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.
- (2) Der Austritt kann zum Beginn eines Quartals erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Gemeindeführer abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Lübs stellt nach vorheriger Anhörung der Wehrleitung die Beendigung der Mitgliedschaft fest.
- (4) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie bei grob unkameradschaftlichem Verhalten, nachdem zuvor die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lübs mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dem Ausschluss zugestimmt haben, durch die Gemeinde Lübs aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Die Gemeinde Lübs entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über den Einzug der dem ehemaligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
- (6) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde Lübs unter Angabe der Gründe bekanntgegeben.

### **§ 9 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lübs wird durch den Gemeindeführer geleitet.
- (2) Der Gemeindeführer sowie sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Lübs wird durch den Gemeindeführer geleitet.
- (4) Der Gemeindeführer sowie der Stellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Lübs für eine Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (5) Der Gemeindeführer, sein Stellvertreter werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Lübs in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

- (6) Wehrleiter und Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) sind zu beachten.

### **§ 10 Wahlen**

- (1) Die nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Gemeindeführer geleitet.  
Steht eine dieser Personen selbst zur Wahl bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Bei der Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Niederschriften über die Wahlen des Gemeindeführers und seines Stellvertreters sind innerhalb von zwei Wochen nach den Wahlen der Gemeinde Lübs zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.  
Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

### **§ 11 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

-Wehrleiter	55,00 €	
-stellv. Wehrleiter	25,00 €	
-Ltr. Jugendfeuerwehr		25,00 €

- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.  
Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu denjenigen des Vertretenen gewährt werden.  
Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung sollte abweichend von Nr. 1 stets nachträglich gezahlt werden.

### **§ 12 Versammlungen**

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindeführers findet mindestens vierteljährlich eine Versammlung statt.
- (2) Unter Vorsitz des Gemeindeführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (3) Die Versammlungen werden vom Gemeindeführer einberufen.  
Die Tagesordnung der Versammlungen sind den Mitgliedern der Feuerwehr und der Gemeinde Lübs 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) In der Versammlung gibt der Gemeindeführer einen Bericht über den vergangenen Zeitraum.
- (5) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **II. Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**

### **§ 13 Allgemeines**

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

### **§ 14 Kostenersatzpflichtige Leistungen**

(1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 13 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

(2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

### **§ 15 Kostenpflichtige freiwillige Leistungen**

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektenestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmittel, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

### **§ 16 Kostenersatzschuldner**

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 14 a, b, d oder e der Satzung:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst nach § 14 der Satzung die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Kostenersatzschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 15 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).



- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 17 Bemessungsgrundlage**

- (1) Kostenersatz wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Pauschalbeträge erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatztarif ein anderer Maßstab (z. B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigung, persönliche Ausrüstung) zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

### **§ 18 Entstehen der Kostenersatzschuld**

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung (z. B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/Geräten/Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, z. B. nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

### **§ 19 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), vollstreckt.

### **§ 20 Haftung**

Die Gemeinde Lübs haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Lübs, den 27.06.2007

gez. B. Rehse  
Bürgermeister  
der Gemeinde Lübs

- Dienstsiegel -

**Anlage:**

**Pauschalbeträge für den Kostenersatztarif zu § 10 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lübs vom 27.06.2007**

Nr.	Kostenersatzpflichtiger Gegenstand	Tarif pro angefangene Stunde u. Person Euro
<b>1. Personal</b>		
1.1.	Einsatzleiter	28,00
1.2.	Einsatzkräfte	26,00
Tarif pro angefangene Stunde – Euro		
<b>2. Fahrzeuge (ohne Personal)</b>		
2.1.	Tanklöschfahrzeug	66,00
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	51,00
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	56,00
2.4.	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/TS)	61,00
2.5.	Löschgruppenfahrzeug (LF 8 – TS 8 STA)	51,00
2.6.	Vorausrüstwagen	41,00
2.7.	Rüstwagen	51,00
2.8.	Gerätewagen	31,00
2.9.	Schlauchwagen (Anhänger)	15,00
2.10.	Wasserwagen (Anhänger), Feldküche	15,00
2.11.	Mannschaftstransportwagen	31,00
2.12.	Lautsprecherwagen	26,00
2.13.	Drehleiter	41,00
<b>3. Geräte und Ausstattung (ohne Personal)</b>		
3.1.	Steckleiter aus Leichtmetall	10,00
3.2.	Steckleiter aus Holz	8,00
3.3.	Klappleiter aus Holz	8,00
3.4.	Schneidgerät	20,00
3.5.	Spreizer	20,00
3.6.	Halogen-Arbeitsstellenscheinwerfer	5,00
3.7.	Handscheinwerfer	3,00
3.8.	Handleuchte	3,00
3.9.	Rot/Grün – Signalleuchte	3,00
3.10.	Stableuchte	3,00
3.11.	Taschenleuchte	1,00
3.12.	Notstrom- und Arbeitsleuchte	1,00
3.13.	Notstromaggregat	10,00
<b>4. Werkzeuge (ohne Personal)</b>		
4.1.	Trennschleifgerät	10,00
4.2.	Motorsäge	8,00
4.3.	Winkelschleifer	5,00
4.4.	Schlagbohrmaschine	5,00
4.5.	Bolzenschneider	3,00
<b>5. Pumpen (ohne Personal)</b>		
5.1.	Tragkraftspritze TS (alt)	18,00

5.2.	Tragkraftspritze TS (neu)	20,00
5.3.	Allzweckpumpe	10,00
5.4.	Schlauchpumpe	10,00
5.5.	Tauchpumpe	8,00
5.6.	Entwässerungspumpe	8,00
<b>6.</b>	<b><u>Sanitätsgeräte (ohne Personal)</u></b>	
6.1.	Krankentrage	5,00
6.2.	Wiederbelebungstasche	3,00
6.3.	Rettungsweste	5,00
<b>7.</b>	<b><u>Löschgeräte (ohne Personal)</u></b>	
7.1.	Pulverlöschgerät	3,00
7.2.	Schaumlöscher	3,00
7.3.	Kohlendioxidlöscher	5,00
<b>8.</b>	<b><u>Schutzkleidung und –gerät (ohne Personal)</u></b>	
8.1.	Feuerschutzanzug	3,00
<b>9.</b>	<b><u>Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände (ohne Personal)</u></b>	
9.1.	Schlauchboot	26,00
		Tarif je Mengeinheit Euro
		_____
<b>10.</b>	<b><u>Verbrauchsmaterial</u></b>	
10.1.	Ölbindemittel „EKOPERL“ je Sack 100 l oder gleichwertig	23,00
10.2.	Ölbindemittel „TERRAPERL“ Bioreg. je Sack a. 40 l oder gleichwertig	15,00
10.3.	Tücher T 33 – 10 Stück oder gleichwertig	3,00
10.4.	Ölbindemittel „ABSOLYTH“ gleichwertig	3,00
10.5.	Sauerstoff je Füllung zuzüglich medizinisch 0,77 €/l zuzüglich industriell 0,51 €/l	7,00
10.6.	Sauerstoff je Füllung Zuzüglich 1,28 €/l	7,00
10.7.	Löschpulver je kg	3,00
10.8.	Schaummittel je Liter	2,00
10.9.	Pressluft je Füllung	5,00
10.10.	6 kg Pulverlöscher Füllung (zuzüglich 30 min. Arbeitszeit Einsatzkräfte)	20,00
10.11.	12 kg Pulverlöscher Füllung (zuzüglich 30 min. Arbeitszeit Einsatzkräfte)	41,00
10.12.	Entsorgung für 240 l Ölbindemittel 0,24 €/l	56,00

**Satzung  
über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Lübs  
(Friedhofssatzung)**

das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lübs in seiner Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof in Lübs und die gemeindeeigenen Trauerhalle in Lübs.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof und die Trauerhalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lübs. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Lübs waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Alle Einwohner der Gemeinde Lübs (Nutzungsberechtigte) haben das Recht Familienangehörige auf dem Friedhof bestatten zu lassen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Lübs.

### **§ 3 Belegungsunterlagen**

Über die Belegung der Friedhöfe führt die Gemeinde Lübs Belegungspläne und -verzeichnisse.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist in der Regel ständig geöffnet. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Die Gemeinde Lübs kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung oder unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Schubkarren sowie Betriebsfahrzeuge,
  - b) das Mitführen von Tieren aller Art, ausgenommen Blindenhunde,
  - c) das Lärmen und Spielen,
  - d) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung an oder um Grabstätten in störender Weise zu arbeiten,
  - e) das Ablegen von Abraum oder Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
  - f) die Beschädigung und Verunreinigung des Friedhofes und dessen Einrichtungen, das Übersteigen von Einfriedungen sowie das Betreten von Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen,

- g) das Fotografieren der Beerdigungsfeierlichkeiten durch unbeteiligte Personen.

### **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher bei der Gemeinde Lübs anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden dürfen ihre Tätigkeit nur an Wochentagen ausüben. § 5 Abs. 3 d) gilt entsprechend.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Lübs anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.  
Die Verwaltungskosten für Bestattungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Beisetzungen werden montags bis samstags, täglich bis 17.00 Uhr, durchgeführt.
- (3) Der Zeitpunkt der Beisetzung kann von der Gemeinde Lübs festgelegt werden. Die Wünsche der Angehörigen sind möglichst zu berücksichtigen.

### **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge und Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von den Bestattungsinstituten ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 10 Ruhe- und Nutzungszeit, Nutzungsrecht**

- (1) Die Ruhe- und Nutzungszeit beträgt bei Grabstätten für Leichen und Aschen für Reihengräber mindestens 15 Jahre und für Wahlgräber mindestens 25 Jahre. Die Nutzungszeit der Grabstätten kann vor Beendigung der Frist auf Antrag für 5 bzw. 10 Jahre verlängert werden. Bei Bestattung von Urnen auf vorhandene Grabstätten bzw. bei weiterer Bestattung auf Doppelgräbern (nach Erstbestattung) ist die Nutzungszeit entsprechend der Grabart gebührenpflichtig zu verlängern.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung aller fälligen Gebühren.
- (4) Vor Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit, kann der Inhaber des Nutzungsrechtes (Nutzer) eine Verlängerung nach Abs. 1 beantragen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

#### **IV. Grabstätten- und Gestaltungsgrundsätze**

##### **§ 11 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengräber und Wahlgräber.
- (2) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Mindestruhefrist nach § 10 Abs. 1 zugeteilt werden. Es wird dabei unterschieden
  - Urnengrab,
  - Urnendoppelgrab,
  - Erdgrab bis 3 Urnen,
  - Kindergrab bis 10 Jahre,
  - Einzelgrab,
  - Doppelgrab.
- (3) Wahlgräber sind Gräber die sich von den Reihengräbern durch eine längere Nutzungszeit und eine von den Nutzungsberechtigten ausgewählte Lage der Grabstelle unterscheiden. Bei der Auswahl der Grabstelle sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu den Belegungsmöglichkeiten zu beachten. Bei Wahlgräbern gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Es ist zulässig auf vorhandene Einzel- und Doppelgräber bis zu 3 Urnen bestatten zu lassen.

##### **§ 12 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### **V. Grabmale, Umbettungen und Leichenhallen**

##### **§13 Grabmale**

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen) oder Holz verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich.
  - b) Schriftrücken für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole am Grabmal sind zulässig. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

- d) Es ist nur bei Wahlgräbern bei Einzel- und Doppelgrabstellen zulässig, höchstens bis zu 2 Drittel der Grabmalfläche mit Platten abzudecken.
- e) Nicht zugelassen sind alle nachfolgend aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarbeiten: Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder sowie grelle und nicht dem Friedhof angepasste Farben.
- f) Die Errichtung eines Grabmals ist durch die Nutzer 1 Woche vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die ausführende Firma ist in der Anzeige mit Adresse und Telefonnummer zu benennen. Die Friedhofsverwaltung kann bestimmen, dass der Anzeige bestimmte Unterlagen, die bei der Prüfung benötigt werden, beizufügen sind.

(3) Für die Errichtung von Grabmalen dürfen folgende Außenmaße nicht überschritten werden:

- 1. Urnengrab Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m Höhe: 0,85 m (gemessen von Erdoberfläche)
- 2. Einzelgrab Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m Höhe: 1,30 m (gemessen von Erdoberfläche)
- 3. Doppelgrab Länge: 2,00 m Breite: 2,40 m Höhe: 1,30 m (gemessen von Erdoberfläche)

(4) Die Standsicherheit der Grabmale ist durch die Nutzer zu gewährleisten. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

#### **§ 14**

#### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind durch die Nutzer dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal im Frühjahr nach der Frostperiode. Die Prüfung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder Beauftragte. Verantwortlich und haftbar bei eventuellen Schäden, welche durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht werden, ist der Nutzer.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzers Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzers berechtigt, Grabmale oder Teile davon zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Lübs ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
- (5) Ist der Nutzer nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

#### **§ 15**

#### **Entfernen von Grabmalen (Einebnung)**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzer eigenständig die Einebnung der Grabstätte zu beantragen. Es besteht die Möglichkeit auf eigene Kosten entsprechend den Festlegungen der Friedhofsverwaltung die Einebnung zu vollziehen. Grundsätzlich gehört zur Einebnung auch die Entsorgung des Grabmals.
- (3) Kommen die Nutzer der Einebnung nicht binnen 3 Monate nach, lässt die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen. Eine Verwahrung der Grabmale erfolgt nicht.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzers auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

#### **§ 16**

### **Herrichtung und Unterhaltung (Grabpflege)**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 12 durch den Nutzer hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde Lübs.
- (5) Unzulässig ist
  1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  2. das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
  3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  4. das Aufstellen einer Bank oder Sitzgelegenheit.
- (6) Soweit es die Gemeinde Lübs unter Beachtung der Vorschriften des § 12 und 16 Abs. 2 Satz 1 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.
- (7) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, so hat der Nutzer nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale beseitigen lassen.
- (8) Bei nicht zugelassenem Grabschmuck gilt Abs. 7 entsprechend.

### **§ 17 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Lübs. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem Beerdigungsinstitut durchgeführt, das auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### **§ 18 Trauerhallen, Trauerfeierlichkeiten**

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.



- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 19 Alte Rechte**

- (1) Für Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vergeben waren, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung

### **§ 20 Haftung**

Die Gemeinde Lübs haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen den Festlegungen der Friedhofsverwaltung zur Sperrung entsprechend § 4 Abs. 2 betritt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Untersagungen nach § 5 Absatz 3 nicht einhält,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt,
  4. entgegen § 6 Abs. 2 eine gewerbliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen auf dem Friedhof ausübt,
  5. entgegen § 6 Abs. 4 auf dem Friedhof Abraum ablagert und Geräte in oder an den Wasserentnahmestellen reinigt,
  6. entgegen § 13 Abs. 2 e die Errichtung eines Grabmals nicht rechtzeitig anzeigt,
  7. entgegen § 13 Abs. 3 die Bestimmungen über Abmessungen der Grabmale nicht einhält,
  8. entgegen § 14 Abs. 1 die Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  9. entgegen § 15 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung entfernt,
  10. entgegen § 16 Abs. 1 bis 3 die Grabstätte nicht herrichtet oder unterhält,
  11. entgegen § 16 Abs. 5 Bäume und Sträucher pflanzt, Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem einfasst, Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet oder eine Bank oder Sitzgelegenheit aufstellt.
  12. entgegen § 17 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung vornimmt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 22 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Trauerhalle der Gemeinde Lübs erhebt die Gemeinde Lübs Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Friedhofsgebührensatzung.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Lübs, 27.06.2007

gez. B. Rehse  
Bürgermeister

-Siegel-

der Gemeinde Lübs

**24**

Gemeinde Lübs

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lübs**

Gemäß §§ 4, 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) und §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lübs in seiner Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht, Gebührensätze**

(1) Entsprechend § 22 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lübs (Friedhofssatzung) vom 27.06.2007 werden für die Benutzung des Friedhofes und Trauerhalle der Gemeinde Lübs Benutzungsgebühren erhoben.

1. Folgende Gebührensätze werden für Grabnutzungen erhoben:

a) für Reihengräber nach § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1 Urnengrab	34,65 €
1 Urnendoppelgrab	59,87 €
1 Erdgrab bis 3 Urnen,	69,85 €
1 Kindergrab bis 10 Jahre	42,69 €
1 Einzelgrab	52,60 €
1 Doppelgrab.	109,76 €

b) für Wahlgräber nach § 11 Abs. 3 der Friedhofssatzung

1 Urnengrab	57,75 €
1 Urnendoppelgrab	99,79 €
1 Erdgrab bis 3 Urnen,	116,42 €
1 Kindergrab bis 10 Jahre	71,14 €
1 Einzelgrab	87,66 €
1 Doppelgrab	182,94 €

c) für die Verlängerung von Nutzungszeiten für Grabstellen nach § 10 der Friedhofssatzung

pro Jahr	für 5 Jahre	für 10 Jahre	
1 Urnengrab	2,31 €	11,55 €	23,10 €
1 Urnendoppelgrab	3,99 €	19,95 €	39,90 €
1 Erdgrab bis 3 Urnen	4,66 €	23,30 €	46,60 €
1 Kindergrab	2,85 €	14,25 €	28,50 €
1 Einzelgrab	3,51 €	17,55 €	35,10 €
1 Doppelgrab	7,32 €	36,60 €	73,20 €

2. Folgende Gebühren werden für Beisetzungen und Umbettungen nach §§ 7 und 17 der Friedhofssatzung erhoben:

a) Bestattungsgebühr je Beisetzung bzw. Umbettung 33,62 €

3. Folgende Gebühren werden für die Nutzung der Trauerhallen nach § 18 der Friedhofsgebührensatzung erhoben:

je Bestattung	53,64 €
---------------	---------

4. Folgende Gebühren werden für Einebnungen von Grabstätten nach § 15 der Friedhofssatzung erhoben:

1 Urnengrab	29,45 €
1 Urnendoppelgrab	21,21 €
1 Erdgrab bis 3 Urnen	24,74 €
1 Kindergrab	22,68 €
1 Einzelgrab	74,52 €
1 Doppelgrab	155,52 €

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder die Amtshandlung veranlasst oder der Bestattungspflichtige.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lübs, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgesetzten Sätze erhoben.

## § 5 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Lübs, 27.06.2007

gez. B. Rehse  
Bürgermeister der Gemeinde Lübs

Siegel

### Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lübs

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommu-

nalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lübs in seiner Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen:

## **§ 1**

### **Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

- (1) Die Gemeinde Lübs erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
  2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), beitragsfähig sind.

## **§ 2**

### **Abrechnungseinheiten**

Die innerhalb der Ortslage gelegenen, in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

Zu der Abrechnungseinheit Lübs gehören folgende Verkehrsanlagen:

Am Sportplatz, Bahnhofstraße, Gartenweg, Hofbreite, Im Winkel, Neue Straße, Schulstraße.

## **§ 3**

### **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
  5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Rad- und Gehwegen,
    - b) Park- und Halteflächen die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,

- c) Straßenbegleitgrün ( unselbständige Grünanlagen),
  - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
  - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
  - f) Randsteinen und Schrammborden,
  - g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
  - 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

#### **§ 4 Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

#### **§ 5 Gemeindeanteil**

- (1) Der gemeindliche Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 46,25 %.
- (2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet.

#### **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
- 1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
    - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
    - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest-

oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Klein-gartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

- c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
  3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs.1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
    - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
  4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
  5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
  6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), i. V. mit § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlagen festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,

4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
  5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
  7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
    - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.
  9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz und Garagengrundstücke, bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
  3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
 

a) für das erste Vollgeschoss	1,00
b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25

c) für die verbleibende Teilfläche 0,50

4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich

a) Gartenland 0,50

b) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,0167

c) Nutzung als Grünland, Ackerland 0,0333

d) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00

e) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

aa) für das erste Vollgeschoss 1,00

bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

cc) für die verbleibende Teilfläche  
entsprechend Buchstabe c 0,50

f) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00

bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 100 % erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken, (gemischt genutzten Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 % (grundstücksbezogener Art-zuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.

## **§ 7 Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. 12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,

2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,



4. den zu zahlende Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlende Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 9**

#### **Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

### **§ 10**

#### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl I S. 3230), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235).

### **§ 11**

#### **Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Lübs alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### **§ 12**

#### **Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO 1977) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. S. 2809), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1.140,02 m<sup>2</sup>.

(3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

a) bis 130 % der Durchschnittsgröße d.h. bis 1.482,03 m<sup>2</sup> mit dem vollen Beitrag

b) die restliche Grundstücksfläche wie im Sinne des § 6 (4) Nr. 4 a.

### § 13 Übergangsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhabens- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit entsprechend der nachfolgenden Staffelung unberücksichtigt:

a) Erwerb der Erschließungsfläche	20 Jahre
b) Freilegung der Erschließungsfläche	20 Jahre
c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerung- und Beleuchtungseinrichtungen	20 Jahre
d) Herstellung des Gehweges	20 Jahre
e) Herstellung des Radweges	20 Jahre
f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung	20 Jahre
g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung	20 Jahre
h) Herstellung selbständiger Grünanlagen	20 Jahre .

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10 000 EURO geahndet werden.

### § 15 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2007 in Kraft.

Lübs, den 27.06.2007

gez. B. Rehse  
Bürgermeister  
der Gemeinde Lübs

(Siegel)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und dem § 50 Abs.1 Ziffer 3-5 i.V.m. § 47 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lübs in seiner Sitzung am 27.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflichten**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde Lübs verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Einflussöffnungen der Straßenkanäle in den Gemeindestraßen.
- (3) Soweit die Gemeinde Lübs nach Abs.2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 47 Abs. 1 des StrG LSA) alle öffentlichen Straßen,
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straße bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 4 StrG LSA)
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
  - f) die Überwege,
  - g) Grünflächen, im Bereich der von a bis f aufgeführten Flächen
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) so wie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung - StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde Lübs ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde Lübs umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs.1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das zur Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§ 6 bis 9),
- b) den Winterdienst (§ 10 und 11).

#### **§ 5**

#### **Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten der Jauche, Blut oder sonstige schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übel riechenden Flüssigkeiten, sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

### **II. Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 6**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüssen vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung bei der Straßenreinigung ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.

- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas und Papiersammelcontainer) und öffentlichen unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### **§ 7 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### **§ 8 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr, zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Lübs bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

### **§ 9 Freihalten der Vorrichtung für Entwässerung und für Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## **III. Winterdienst**

### **§ 10 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 der StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.

- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnee und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### **§ 11**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren, nach allgemeiner Erfahrung, nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1, Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 Meter abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 Meter, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs.2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Der § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

### **IV. Schlussvorschriften**

#### **§ 12**

#### **Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Gommern.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (flüssige) Stoffe zu-leitet,
2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
3. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
4. entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
5. entgegen den §§ 10, 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

#### **§ 14 Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zu-letzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) in Verbindung mit dem vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) mittels Er-satzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Lübs, den 27.06.2007

gez. B. Rehse  
Bürgermeister  
der Gemeinde Lübs

(Siegel)

27

Gemeinde Prödel

### **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Prödel (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und dem § 50 Abs.1 Ziffer 3-5 i.V.m. § 47 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemein-derat der Gemeinde Prödel in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflichten**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßga-be der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen er-schlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

- (2) Der Gemeinde Prödel verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Einflussöffnungen der Straßenkanäle in den Gemeindestraßen.
- (3) Soweit die Gemeinde Prödel nach Abs.2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 47 Abs. 1 des StrG LSA) alle öffentlichen Straßen,
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straße bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 4 StrG LSA)
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
  - g) die Überwege,
  - h) Grünflächen, im Bereich der von a bis f aufgeführten Flächen
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) so wie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung - StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

## **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde Prödel ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde Prödel umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs.1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das zur Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen er-



geschlossen werden. Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§ 6 bis 9),
- b) den Winterdienst (§ 10 und 11).

#### **§ 5**

#### **Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten der Jauche, Blut oder sonstige schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übel riechenden Flüssigkeiten, sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

### **II. Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 6**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüssen vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (5) Der Staubentwicklung bei der Straßenreinigung ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas und Papiersammelcontainer) und öffentlichen unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

#### **§ 7**

#### **Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 Meter breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

#### **§ 8**

#### **Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
  - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr, zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Prödel bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

### **§ 9**

#### **Freihalten der Vorrichtung für Entwässerung und für Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 10**

#### **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 der StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnee und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### **§ 11**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefah-

ren, nach allgemeiner Erfahrung, nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1, Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 Meter abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 Meter, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs.2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) Der § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

##### **§ 13 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Gommern.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwässer oder andere (flüssige) Stoffe zuleitet,
  2. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  3. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  4. entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
  5. entgegen den §§ 10, 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

##### **§ 14 Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zu-

letzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) in Verbindung mit dem vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Prödel , den 26.06.2007

gez. J. Michalek  
Bürgermeister der Gemeinde Prödel

(Siegel)

## **28**

Gemeinde Prödel

### **Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Prödel - Baumschutzsatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V. mit § 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) hat der Gemeinderat der Gemeinde Prödel am 26.06.2007 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Schutzzwecke**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB) in der Gemeinde Prödel. Der Baumbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 35 Abs. 1 NatSchG LSA.

Schutzzwecke sind:

- a) die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,
- b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverschmutzungen und Lärm),
- c) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- d) die Erhaltung und Verbesserung des Klimas,
- e) die Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- f) Schaffung und Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu schützen.

(3) Diese Satzung gilt nicht:

- a) für Flächen in Bebauungsplänen, die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder für die Nutzung als Grünanlage festgesetzt sind (wenn und soweit sich der Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt.

- b) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, wenn durch ordnungsbehördliche Verordnungen, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten,
- c) für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Landeswaldgesetz vom 13.04.1994, GVBl. LSA S. 520, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730).

## **§ 2 Geschützte Bäume**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimeter. Mehrstämmige Bäume sind nur geschützt, wenn einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 30 Zentimetern und mehr hat. Der Umfang ist im Sinne des Satzes 1 und 2 in einer Höhe von 100 Zentimeter über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festlegungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatz- und Ausgleichspflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen nach dem Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Eßkastanien fallen nicht unter die Vorschriften dieser Satzung. Als Biotop entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG LSA sind Obstbäume auf Streuobstwiesen besonders geschützt.

## **§ 3 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäume verboten:
  - a) Entfernung, Zerstörung und Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderungen seines Aufbaues. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen besonders einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dazu gehören auch die Beschädigung oder Zerstörung geschützter Bäume durch Unfälle.
  - b) Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume führen können, insbesondere durch:
    - 1. Wasserundurchlässige Flächenbefestigungen (Asphalt oder Beton),
    - 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
    - 3. Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
    - 4. Austretende Gase oder ähnliche Stoffe aus Leitungen,
    - 5. Anwendung von Herbiziden (Wildkrautvernichtungsmitteln),
    - 6. Anwendung von Streusalzen,
    - 7. Verdichten der Bodenoberfläche (Fläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,50 m nach außen gemessen) durch Befahren, ständiges Betreten, Aufstellen von Maschinen, Lagerung von Baumaterialien u.a.
- (2) Nicht verboten sind:
  - a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume,
  - b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
  - c) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentliche Grünflächen und Wasserläufen,

- d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Gemeinde Prödel unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,
- e) Maßnahmen nach Abs. (1), Buchstabe b und Punkt 2., wenn sichergestellt wird, dass keine Existenz bedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen,
- f) Maßnahmen an zum Verkauf gezogenen Bäumen.

#### **§ 4 Androhung von Maßnahmen**

Die Gemeinde Prödel kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschützter Baum steht:

- 1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen,
- 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind. Maßnahmen sind ihm nicht selbst zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als der im Verfahren nach § 5 Abs. 5 ermittelte Wert des betroffenen Baumes.

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 wird eine Ausnahme erteilt, wenn der Baum:

- a) durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlichen, rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in seinem Aufbau wesentlich zu verändern ist und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulässt,
- c) Personen oder Sachen gefährdet oder die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
- d) krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist,
- b) an der Erhaltung des Baumes kein öffentliches Interesse besteht oder dieses bei Abwägung mit beachtenswerten Interessen des Eigentümers bzw. anderen Nutzungsberechtigten zurückzutreten hat.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Prödel schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Auf Verlangen ist ein Lageplan vorzulegen, in dem Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser des geschützten Baumes eingetragen sind.

(4) Dem Antragsteller ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des begründeten Antrages die Entscheidung oder Befreiung schriftlich bekanntzugeben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres nach der Erteilung kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Bei Ausnahme nach § 5 Abs. 1, Buchstabe b, ist dem Antragsteller aufzuerlegen, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für einen entfernten Baum auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Bei den übrigen Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 und bei der Befreiung nach § 5 Abs. 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf dem Baugrundstück Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für einen entfernten Baum auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

Der Wert der Ersatzpflanzung ist abhängig von der Art und dem Stammumfang des entfernten Baumes entsprechend der Gleichwertigkeitstabelle der Bäume (siehe Anhang). Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Als Ersatz ist bei Laubbäumen ein Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm und bei Nadelbäumen ein Solitärgehölz mit Ballen, 175-200 cm Höhe, zu pflanzen..

- (6) Befreiungen nach Abs. 2 werden durch den Bürgermeister der Gemeinde Prödel erteilt.

## **§ 6**

### **Baumschutz im Genehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume nach § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist
- a) eine Erklärung des Bauherrn, dass bei der Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden bzw. die vorgesehenen Schutzmaßnahmen oder
  - b) ein Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung nach § 5 Abs. 3 beizufügen.  
Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme bzw. Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren bzw. durch Erlass eines Vorbescheides.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 ohne eine vorher erteilte Ausnahmegenehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren charakteristischen Aufbau verändert,
  - b) den Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherungen gefährdeter, geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
  - c) die Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Anordnungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nicht erfüllt,
  - d) eine Anzeige gemäß § 3 Abs. 2 d unterläßt,
  - e) entgegen dem § 6 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
  - f) entgegen dem § 6 Abs. 2 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid bzw. in der Erklärung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2) Gem. § 6 Abs. 7 GO LSA kann die Ordnungswidrigkeit, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet,

die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

- (3) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme der Befreiung von den Verboten des § 3 vorliegen, gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

### § 9 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Prödel sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Voranmeldung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Voranmeldung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Prödel, den 26.06.2007

- Siegel -

gez. J. Michalek  
Bürgermeister der Gemeinde Prödel

### Anlage zu § 5 Abs. 5

#### Gleichwertigkeitstabelle der Bäume

##### 1. Schnellwachsende Bäume (Jahreszuwachs über 50 cm)

z.B. Pappel, Weide, Spitzahorn, Eschenahorn, Robinie, Traubenkirsche, Götterbaum

Stammumfang		
ab	0,50 m - 1,40 m=	1 Ersatzbaum
über	1,40 m - 2,00 m=	2 Ersatzbäume
über	2,00 m =	3 Ersatzbäume

##### 2. Mittelstarkwachsende Bäume (Jahreszuwachs 30 - 50 cm)

z.B. Erle, Vogelkirsche, Birke, Schwarzkiefer, Weymouthskiefer, Douglasie, Linde, Lärche, Esche, Roßkastanie, Ulme, Eberesche, Walnuss, Platane, Buche

Stammumfang		
ab	0,50 m - 1,30 m=	1 Ersatzbaum
über	1,30 m - 1,80 m=	2 Ersatzbäume
über	1,80 m =	3 Ersatzbäume

##### 3. Langsamwachsende Bäume (Jahreszuwachs bis 30 cm)

z.B. rotblühende Kastanie, Baumhasel, Hainbuche, Eiche, Tanne, Weiß- und Rotdorn

Stammumfang		
ab	0,50 m - 1,20 m=	1 Ersatzbaum
über	1,20 m - 1,60 m=	2 Ersatzbäume
über	1,60 m =	3 Ersatzbäume



## **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Prödel**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prödel in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

- (1) Die Gemeinde Prödel erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
  1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
  2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), beitragsfähig sind.

### **§ 2**

#### **Abrechnungseinheiten**

Die innerhalb der Ortslage gelegenen, in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

Zu der Abrechnungseinheit Prödel gehören folgende Verkehrsanlagen:

Am Bahnhof, Cressower Weg, Dornburger Straße, Gödnitzer Weg, Lindenstraße, Neuer Weg, Zerbster Weg.

### **§ 3**

#### **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für:
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
  3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
- a) a)ad- und Gehwegen,
  - b) Park- und Halteflächen die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
  - c) Straßenbegleitgrün ( unselbständige Grünanlagen),
  - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
  - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
  - f) Randsteinen und Schrammborden,
  - g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
  3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

#### **§ 4 Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

#### **§ 5 Gemeindeanteil**

- (1) Der gemeindliche Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt 38,98 %.
- (2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet.

#### **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

- a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
  - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
  - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
  3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs.1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
    - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
  4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3 Buchst. a) oder der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3 Buchst. b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
  5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 bis 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
  6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), i. V. mit § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
  - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,

- b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlagen festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
  4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
  5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
  7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
    - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.
  9. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
  10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz und Garagengrundstücke, bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25

3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
- |                                    |      |
|------------------------------------|------|
| a) für das erste Vollgeschoss      | 1,00 |
| b) für jedes weiter Vollgeschoss   | 0,25 |
| c) für die verbleibende Teilfläche | 0,50 |
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
- |   |        |
|---|--------|
| a) Gartenland   | 0,50   |
| b) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand  | 0,0167 |
| c) Nutzung als Grünland, Ackerland  | 0,0333 |
| d) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)   | 1,00   |
| e) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt   |        |
| aa) für das erste Vollgeschoss  | 1,00   |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss  | 0,25   |
| cc) für die verbleibende Teilfläche<br>entsprechend Buchstabe c   | 0,50   |
| f) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, |        |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung  | 1,00   |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss  | 0,25   |
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 100 % erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken, (gemischt genutzten Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 % (grundstücksbezogener Artzuschlag).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.

## § 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## § 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. 12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlende Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlende Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht
- und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 9**

#### **Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

### **§ 10**

#### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl I S. 3230), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- u. Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235).

### **§ 11**

#### **Auskunftspflichten**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Prödel alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

### **§ 12**

#### **Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig,

können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO 1977) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. S. 2809), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1.392,08 m<sup>2</sup>.
- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 2 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:
  - a) bis 130 % der Durchschnittsgröße d.h. bis 1.809,70 m<sup>2</sup> mit dem vollen Beitrag
  - b) die restliche Grundstücksfläche wie im Sinne des § 6 (4) Nr. 4 a.

### § 13 Übergangsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhabens- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit entsprechend der nachfolgenden Staffelung unberücksichtigt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erwerb der Erschließungsfläche   | 20 Jahre   |
| b) Freilegung der Erschließungsfläche                                       | 20 Jahre   |
| c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerung- u. Beleuchtungseinrichtungen | 20 Jahre   |
| d) Herstellung des Gehweges   | 20 Jahre   |
| e) Herstellung des Radweges   | 20 Jahre   |
| f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung                                 | 20 Jahre   |
| g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung                                  | 20 Jahre   |
| h) Herstellung selbständiger Grünanlagen                                    | 20 Jahre . |

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

### § 15 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2007 in Kraft.

Prödel, den 26.06.2007

gez. J. Michalek  
Bürgermeister der Gemeinde Prödel

(Siegel)

Gemeinde Prödel

## **Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Prödel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. den §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), sowie den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Prödel in seiner Sitzung am 26.06.2007 die folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

#### **Einrichtung der Feuerwehr**

##### **§ 1**

#### **Träger und Namen der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Prödel unterhält als Träger die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Prödel als gemeinnützige, öffentliche Einrichtung.

##### **§ 2**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen (Pflichtaufgaben) im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Prödel.
- (2) Außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde Prödel wird die Feuerwehr nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der überörtlichen Hilfe tätig.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr erbracht werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

##### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Prödel gliedert sich in:
  - a) Abteilungen der aktiven Einsatzkräfte,
  - b) Ehrenabteilung
- (2) Gemäß § 9 Abs. 5 BrSchG können Jugendabteilungen angegliedert werden.

##### **§ 4**

#### **Aufnahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Das Aufnahmegesuch als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Prödel ist schriftlich an die Gemeinde Prödel zu richten.
- (2) Die Gemeinde Prödel entscheidet nach vorheriger Anhörung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prödel über die Aufnahme als aktives Mitglied.
- (3) Die Verpflichtung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Prödel.

##### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**



(1) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prödel sind berechtigt:

- den jeweils ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen
- an Ausbildungsveranstaltungen auf Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Landesebene teilzunehmen.

(2) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet:

- an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen sowie am Ausbildungsdienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachzukommen,
- ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihm anvertrauten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

## **§ 6 Jugendabteilung**

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen aufgenommen werden, wenn sie

- das 10. Lebensjahr vollendet haben,
- eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können und
- für den Dienst körperlich geeignet sind.

(2) Über die Aufnahme in die Jugendwehr entscheidet die Gemeinde Prödel im Benehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.

(3) Die Mitgliedschaft in der Jugendwehr endet, wenn

- sie in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen werden,
- sie auf eigenen Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austreten,
- sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
- sie aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Ehrenabteilung**

(1) In die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Prödel kann übernommen werden, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist.

(2) Die Übernahme erfolgt auf Antrag mit Zustimmung der Wehrleitung.

(3) Ehrenmitgliedschaften sowie Partnerschaften mit anderen Feuerwehren bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Prödel.

## **§ 8 Beendigung der Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.

(2) Der Austritt kann zum Beginn eines Quartals erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Gemeindefeuerwehrleiter abzugeben.

(3) Die Gemeinde Prödel stellt nach vorheriger Anhörung der Wehrleitung die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

(4) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie bei grob unkameradschaftlichem Verhalten, nachdem zuvor die aktiven

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Prödel mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dem Ausschluss zugestimmt haben, durch die Gemeinde Prödel aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

- (5) Die Gemeinde Prödel entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über den Einzug der dem ehemaligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
- (6) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde Prödel unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.

## § 9

### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Prödel wird durch den Gemeindeführer geleitet.
- (2) Der Gemeindeführer sowie sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Prödel wird durch den Gemeindeführer geleitet.
- (4) Der Gemeindeführer sowie der Stellvertreter werden von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Prödel für eine Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (5) Der Gemeindeführer, sein Stellvertreter werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Prödel in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (6) Wehrleiter und Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr (LVO-FF) vom 23. September 2005 (GVBl. LSA S. 640) sind zu beachten.

## § 10

### Wahlen

- (1) Die nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Gemeindeführer geleitet.  
Steht eine dieser Personen selbst zur Wahl bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Bei der Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Niederschriften über die Wahlen des Gemeindeführers und seines Stellvertreters sind innerhalb von zwei Wochen nach den Wahlen der Gemeinde Prödel zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.  
Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

## § 11

### Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

-Wehrleiter	55,00 €
-stellv. Wehrleiter	25,00 €
-Ltr. Jugendfeuerwehr	25,00 €

- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.  
Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu denjenigen des Vertretenen gewährt werden.

Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung sollte abweichend von Nr. 1 stets nachträglich gezahlt werden.

## **§ 12 Versammlungen**

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindeführers findet mindestens vierteljährlich eine Versammlung statt.
- (2) Unter Vorsitz des Gemeindeführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (3) Die Versammlungen werden vom Gemeindeführer einberufen.  
Die Tagesordnung der Versammlungen sind den Mitgliedern der Feuerwehr und der Gemeinde Prödel 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) In der Versammlung gibt der Gemeindeführer einen Bericht über den vergangenen Zeitraum.
- (5) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **II. Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**

### **§ 13 Allgemeines**

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

### **§ 14 Kostenersatzpflichtige Leistungen**

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 13 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
  - a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
  - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
  - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG,
  - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
  - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

### **§ 15 Kostenpflichtige freiwillige Leistungen**

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmittel, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

### **§ 16**

#### **Kostenersatzschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 14 a, b, d oder e der Satzung:
- 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst
- nach § 14 der Satzung die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Kostenersatzschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 15 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 17**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Kostenersatz wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Pauschalbeträge erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatztarif ein anderer Maßstab (z. B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigung, persönliche Ausrüstung) zugrunde gelegt. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

### **§ 18**

#### **Entstehen der Kostenersatzschuld**

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung (z. B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen/Geräten/Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, z. B. nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

### **§ 19**

#### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), vollstreckt.

**§ 20  
Haftung**

Die Gemeinde Prödel haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 21  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Prödel, den 26.06.2007

gez. J. Michalek  
Bürgermeister  
der Gemeinde Prödel

- Siegel -

**Anlage:**

**Pauschalbeträge für den Kostenersatztarif zu § 10 der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Prödel vom 26.06.2007**

Nr.	Kostenersatzpflichtiger Gegenstand	Tarif pro angefangene Stunde u. Person Euro
<hr/>		
<b>1.</b>	<b><u>Personal</u></b>	
1.1.	Einsatzleiter	28,00
1.2.	Einsatzkräfte	26,00
		Tarif pro angefangene Stunde – Euro
<hr/>		
<b>2.</b>	<b><u>Fahrzeuge (ohne Personal)</u></b>	
2.1.	Tanklöschfahrzeug	66,00
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	51,00
2.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	56,00
2.4.	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/TS)	61,00
2.5.	Löschgruppenfahrzeug (LF 8 – TS 8 STA)	51,00
2.6.	Vorausrüstwagen	41,00
2.7.	Rüstwagen	51,00
2.8.	Gerätewagen	31,00
2.9.	Schlauchwagen (Anhängen)	15,00
2.10.	Wasserwagen (Anhängen), Feldküche	15,00
2.11.	Mannschaftstransportwagen	31,00
2.12.	Lautsprecherwagen	26,00
2.13.	Drehleiter	41,00

<b>3.</b>	<b><u>Geräte und Ausstattung (ohne Personal)</u></b>	
3.1.	Steckleiter aus Leichtmetall	10,00
3.2.	Steckleiter aus Holz	8,00
3.3.	Klappleiter aus Holz	8,00
3.4.	Schneidgerät	20,00
3.5.	Spreizer	20,00
3.6.	Halogen-Arbeitsstellenscheinwerfer	5,00
3.7.	Handscheinwerfer	3,00
3.8.	Handleuchte	3,00
3.9.	Rot/Grün – Signalleuchte	3,00
3.10.	Stableuchte	3,00
3.11.	Taschenleuchte	1,00
3.12.	Notstrom- und Arbeitsleuchte	1,00
3.13.	Notstromaggregat	10,00
<b>4.</b>	<b><u>Werkzeuge (ohne Personal)</u></b>	
4.1.	Trennschleifgerät	10,00
4.2.	Motorsäge	8,00
4.3.	Winkelschleifer	5,00
4.4.	Schlagbohrmaschine	5,00
4.5.	Bolzenschneider	3,00
<b>5.</b>	<b><u>Pumpen (ohne Personal)</u></b>	
5.1.	Tragkraftspritze TS (alt)	18,00
5.2.	Tragkraftspritze TS (neu)	20,00
5.3.	Allzweckpumpe	10,00
5.4.	Schlauchpumpe	10,00
5.5.	Tauchpumpe	8,00
5.6.	Entwässerungspumpe	8,00
<b>6.</b>	<b><u>Sanitätsgeräte (ohne Personal)</u></b>	
6.1.	Krankentrage	5,00
6.2.	Wiederbelebungstasche	3,00
6.3.	Rettungsweste	5,00
<b>7.</b>	<b><u>Löschgeräte (ohne Personal)</u></b>	
7.1.	Pulverlöschgerät	3,00
7.2.	Schaumlöscher	3,00
7.3.	Kohlendioxidlöscher	5,00
<b>8.</b>	<b><u>Schutzkleidung und –gerät (ohne Personal)</u></b>	
8.1.	Feuerschutzanzug	3,00
<b>9.</b>	<b><u>Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände (ohne Personal)</u></b>	
9.1.	Schlauchboot	26,00
		Tarif je Mengeinheit Euro
		_____
<b>10.</b>	<b><u>Verbrauchsmaterial</u></b>	
10.3.	Ölbindemittel „EKOPERL“ je Sack 100 l oder gleichwertig	23,00
10.4.	Ölbindemittel „TERRAPERL“ Bioreg. je Sack a. 40 l oder gleichwertig	15,00
10.3.	Tücher T 33 – 10 Stück oder gleichwertig	3,00

10.4.	Ölbindemittel „ABSOLYTH“ gleichwertig	3,00
10.5.	Sauerstoff je Füllung zuzüglich medizinisch 0,77 €/l zuzüglich industriell 0,51 €/l	7,00
10.7.	Sauerstoff je Füllung Zuzüglich 1,28 €/l	7,00
10.7.	Löschpulver je kg	3,00
10.8.	Schaummittel je Liter	2,00
10.9.	Pressluft je Füllung	5,00
10.10.	6 kg Pulverlöscher Füllung (zuzüglich 30 min. Arbeitszeit Einsatzkräfte)	20,00
10.12.	12 kg Pulverlöscher Füllung (zuzüglich 30 min. Arbeitszeit Einsatzkräfte)	41,00
10.12.	Entsorgung für 240 l Ölbindemittel 0,24 €/l	56,00

**31**

**Satzung  
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer  
der Gemeinde Redekin  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878),  
des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2676)  
in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522)  
hat der Gemeinderat am 02. Juli 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Redekin wie folgt festgesetzt:

	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	Grundsteuer A (für land- und forst- wirtschaftl. Betriebe)	Grundsteuer B (für Grundstücke)	
	<b>285 v. H.</b>	<b>373 v. H.</b>	<b>320 v. H.</b>

**§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Redekin vom 08.11.2004 außer Kraft.

Redekin, den 02.07.2007

gez. Lucht  
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

**32**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

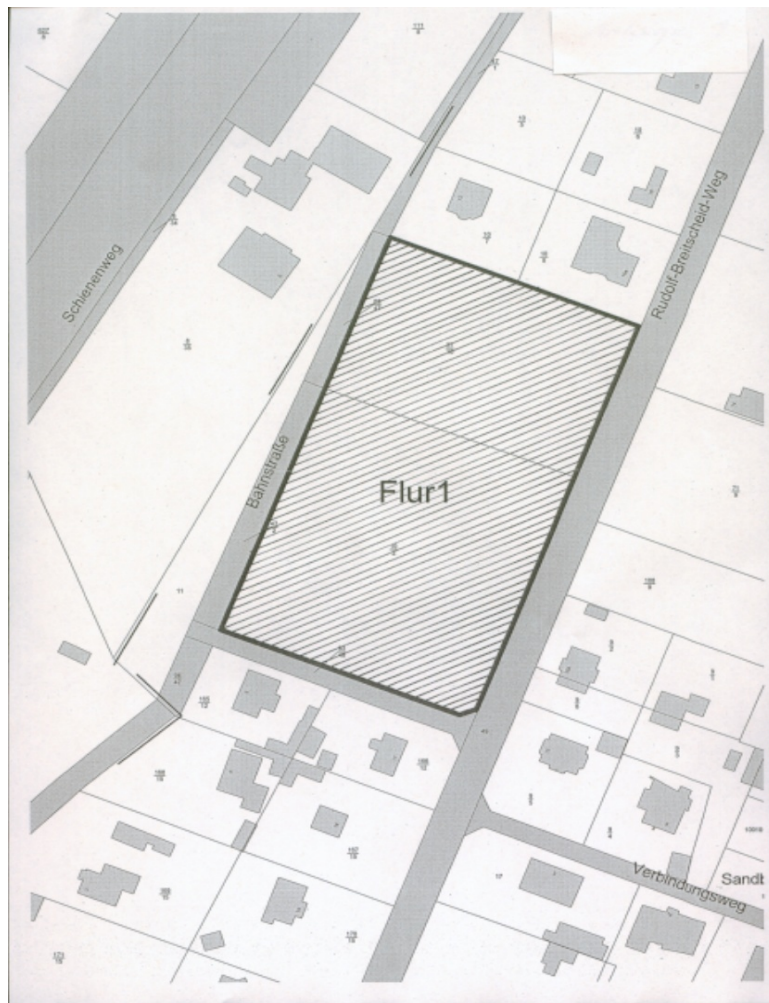
**Bekanntmachung  
über die Änderung des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Kirche“,  
Gemeinde Möser, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirche“ beschlossen.

Auf der Gemeinderatssitzung am 18.07.2007 wurde die Änderung des Geltungsbereiches für o.g. Bebauungsplan beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

(Geänderter räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Möser, 19.07.2007

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin



für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Kirche“, Gemeinde Möser  
im Wege der Ersatzverkündung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 beschlossen, für das Gebiet „Kirche“ einen Bebauungsplan (Beschl.-Nr.: 52/2006) aufzustellen.  
Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde Möser in ihrer Sitzung am 20.12.2006 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung (Beschl.-Nr.: 53/2006) beschlossen.

Auf der Gemeinderatssitzung am 18.07.2007 wurde eine Änderung des Geltungsbereiches für den o.g. Bebauungsplan „Kirche“ und die Änderung des Geltungsbereiches der o.g. Veränderungssperre beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirche“ kann im FB 3 (Bauamt) der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.  
Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Möser, 19.07.2007

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

34

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
Aufstellung Bebauungsplan Nr.25/2007 „An der Seilerei“ Gemeinde Biederitz  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.05.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.25/ 2007 - Beschluss Nr.200 – 004 - 2007 beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll die bisher nicht bebauten Flächen des Plangebietes des aufgehobenen Planes „Wohngebiet Karl – Marx – Straße Ostseite“ umfassen.

Überplant werden folgende Flurstücke: Flur 1, Flurstück 10089,122/72,122/29, 122/92, 122/90,122/23,122/25,122/22,122/24,122/95,122/94,294

**Das Gebiet soll der Unterbringung vom Wohnen, Jugend -, Freizeit und Sporteinrichtung, Gewerbebetriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören dienen.**

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, die umweltprüfungspflichtig im Sinne des Umweltprüfungsgesetzes sind. Eine Beeinträchtigung, der in § 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter besteht nicht.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 21.08.2007

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**35**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung  
 der Auslegung der 1. Änderung des  
 fortgeltenden Bebauungsplanes „Am Sportplatz“, Gemeinde Hohenwarthe,  
 (gem. § 13 BauGB)**

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 16.05.2007 die Durchführung einer Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

**Erweiterung der Baugrenze und des Planbereiches im Bereich der Gaststätte „Bürgerhaus“**

Der Entwurf des geänderten fortgeltenden Bebauungsplanes und die Begründung liegen

**vom 10.09.2007 bis 24.09.2007**

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 21.08.2007

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**36**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung  
 über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „ Eulenbruch“ , Gemeinde  
 Hohenwarthe**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 17.07.2007 die 2. Änderung des **Bebauungsplanes „Eulenbruch“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Eulenbruch**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1-2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, 21.08.2007

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**37**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Am Fenn“,  
Gemeinde Möser, (gem. § 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 18.07.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes „ Am Fenn“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Fenn“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

**vom 10.09.2007 bis 10.10.2007**

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 21.08.2007

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**38**

Stadt Gommern  
Bauamt

**Bekanntmachung**  
**zum Verkündungsbeschluss 0171/2007 der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern**  
**vom 25. April 2007**

**Betreff:**

Verkündung der Wirksamkeit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (ESBS) in der Stadt Gommern, Beschluss - Nr.: 117/95, für das Gebiet der Ortschaft Wahlitz

**Beschluss und Begründung:**

Der Ortschaftsrat befürwortet den Verkündungsbeschluss 0171/2007 zur Wirksamkeit und Anwendung der Erschließungsbeitragssatzung (ESBS) der Stadt Gommern, Beschluss – Nr.: 117/95, für das Gebiet der Ortschaft Wahlitz.

Der Stadtrat beschließt die Verkündung der ESBS für das Gebiet der Ortschaft Wahlitz.

Die Stadt Gommern hat die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen bereits im Jahr 1995 beschlossen. Da die Ortschaft Wahlitz bisher für dieses Rechtsgebiet kein Ortsrecht beschlossen hat, ist entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Wahlitz , Beschluss – Nr.: 03-01 (III) 2004 und der Stadt Gommern, Beschluss – Nr.: 207/2004 vom 11. Februar 2004, § 7 Abs. 2, Titel „Ortsrecht“, die ESBS nach Verkündung im Ortschaftsrat und Veröffentlichung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Gommern, für das Gebiet der Ortschaft Wahlitz gültig.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt, 13. Jahrgang, vom 31. Mai 2007, Nr.: 10 S.213/220 (Nr.:145) diene diesem Werdegang.

gez. Rauls  
Bürgermeister

Siegel

39

Stadt Gommern

**Bekanntmachung**  
**Beschluss-Nr.: 0188/2007 der 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern**

**Betreff:**

Abschnittbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau der Hauptader der Erschließungsader „Bahnhofstraße“ in der Ortschaft (OS) Wahlitz der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

**Beschluss und Begründung:**

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschloss auf seiner 12. Sitzung am 04. Juli 2007 den grundhaften Ausbau der Hauptader der Erschließungsanlage „Bahnhofstraße“ in der OS Wahlitz.

Die Erschließungsanlage „Bahnhofstraße“ wurde im Zeitraum vom 01.04.1994 bis 02.09.1994 grundhaft ausgebaut. Es wurde bei den Tiefbauarbeiten die Sackgasse zu den Grundstücken Haus-Nr.: 7 und 8 in einer Länge von 66,85 m und einer Breite von 3,60 m nicht grundhaft ausgebaut. Daher erhalten diese Grundstückseigentümer keinen Erschließungsbeitragsbescheid.

Dieser Beschluss macht sich auf Grund der nicht ausgebauten unselbständigen Zufahrt, der Verkehrsanlage ohne Verbindungsfunktion notwendig (§ 131 (1) S. 1 BauGB) und ist bei dem Ausbau der Sackgasse ebenfalls notwendig.

Der Beschluss 0188/2007 vom 04. Juli 2007 ist gesiegelt und unterschrieben in der Bauverwaltung Zimmer 12, Platz des Friedens Nr.: 10 in 39245 Gommern zu den Dienststunden im Zeitraum vom 01. September bis 30. September 2007 öffentlich ausgelegt und einzusehen.

gez. Rauls  
Bürgermeister

Siegel

40

Stadt Gommern

**Bekanntmachung  
für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Lübs**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lübs hat am 09.08.2007 beschlossen, dass entsprechend § 26 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt ein Bürgerentscheid zur Eingemeindung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern zum 01. Januar 2008 durchgeführt wird.

Der Bürgerentscheid findet

am **Sonntag, dem 28. Oktober 2007**  
**in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr**

statt.

gez. Rehse  
Bürgermeister

Lübs, den 09.08.2007

---

41

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung zum Bürgerentscheid  
in der Gemeinde Lübs am 28. Oktober 2007**

Entsprechend des § 9 KWG LSA nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Lübs, Herr Burkhard Rehse, bei der Durchführung des Bürgerentscheids zur Eingemeindung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern am 28. Oktober 2007 die Aufgaben des Wahlleiters und sein Stellvertreter, Herr Marcus Krause, die Aufgaben des stellvertretenden Wahlleiters wahr.

Wahlleiter  
Herr Burkhard Rehse  
Schulstraße 22  
39264 Lübs

und

Stellvertretender Wahlleiter  
Herr Marcus Krause  
Hofbreite 8  
39264 Lübs

gez. Rehse  
Bürgermeister

Lübs, den 09.08.2007

---

42

Gemeinde Lübs

## Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Gemeinde Lübs vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

**bis zum 20. September 2007**

für den Bürgerentscheid zur Eingemeindung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlausschusses und als Mitglieder des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, dem 28. Oktober 2007, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt.

Nach Ablauf dieser Frist beruft die Gemeinde die Beisitzer des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes. Im Weiteren wird auf § 3 Abs. 3 und 4 LWO LSA hingewiesen.

Die Beisitzer des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Die Beisitzer des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Vorschläge sind bei dem Bürgermeister, Herrn Burkhard Rehse, Schulstraße 22, 39264 Lübs einzureichen.

Lübs, den 09.08.2007

gez. Rehse  
Bürgermeister

### **für die Bürgeranhörung in der Gemeinde Prödel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Prödel hat am 06. August 2007 beschlossen, dass entsprechend § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt eine Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Prödel in die Stadt Gommern zum 01. Januar 2008 durchgeführt wird.

Die Bürgeranhörung findet

am **Sonntag, dem 28. Oktober 2007**  
**in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr**

statt.

Prödel, den 07.08.2007

gez. Michalek  
Bürgermeister

---

**44**

Gemeinde Prödel

### **Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Prödel am 28. Oktober 2007**

Entsprechend des § 9 KWG LSA nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Prödel, Herr Jürgen Michalek, bei der Durchführung der Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Prödel in die Stadt Gommern am 28. Oktober 2007 die Aufgaben des Wahlleiters und sein Stellvertreter, Herr Bernd Ludwig, die Aufgaben des stellvertretenden Wahlleiters wahr.

Wahlleiter  
Herr Jürgen Michalek  
Lindenstraße 20  
39264 Prödel

und

Stellvertretender Wahlleiter  
Herr Bernd Ludwig  
Dornburger Straße 6  
39264 Prödel

Prödel, den 07.08.2007

gez. Michalek  
Bürgermeister

---

**45**

Gemeinde Prödel

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Wahlvorstandsmitgliedern.

Die in der Gemeinde Prödel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

**bis zum 20. September 2007**

für die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Prödel in die Stadt Gommern Wahlberechtigte als Mitglieder des Wahlausschusses und als Mitglieder des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Bürgeranhörung findet am Sonntag, dem 28. Oktober 2007, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt.

Nach Ablauf dieser Frist beruft die Gemeinde die Beisitzer des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes. Im Weiteren wird auf § 3 Abs. 3 und 4 LWO LSA hingewiesen.

Die Beisitzer des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Die Beisitzer des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Im Weiteren wird auf § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

Vorschläge sind bei dem Bürgermeister, Herrn Jürgen Michalek, Lindenstraße 20, 39264 Prödel einzureichen.

Prödel, den 07.08.2007

Michalek  
Bürgermeister

## 46

### Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck hat in seiner Sitzung am 17.07.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 03.09.2007 bis 11.09.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 23.08.2007

gez. Ehrenbrecht  
Bürgermeister



47

### **Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsin hat in seiner Sitzung am 09.08.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 03.09.2007 bis 11.09.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 23.08.2007

gez. Staschull  
Bürgermeister

---

48

### **Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock hat in seiner Sitzung am 24.07.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 03.09.2007 bis 11.09.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 23.08.2007

gez. Behrendt  
Bürgermeister

---

49

### **Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 19.07.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 03.09.2007 bis 11.09.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 23.08.2007

gez. Dr. Drescher  
Bürgermeister

---

50

**Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow hat in seiner Sitzung am 26.07.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 03.09.2007 bis 11.09.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 23.08.2007

gez. Schönefeld  
Bürgermeister

---

**D. Reionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

51

Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg  
Der Vorsitzende

**Hinweisveröffentlichung**

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.05.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Die entsprechenden Beschlüsse und die Zeit der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle

Nr. 9 am: 18.09.2007

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1275) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 30.07.2007

gez: Dr. Lutz Trümper  
Vorsitzender

---

52

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bodenordnungsverfahren:** Stegelitz  
**Landkreis:** Jerichower Land  
**Verfahrens - Nr.:** JL 4/0904/01

**1. Änderungsbeschluss und Teilungsbeschluss vom 16.07.2007**

**I. Änderung des Verfahrensgebietes**

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine Änderung des Bodenordnungsgebietes nach § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) Flurbereinigungsgesetzes in den derzeit geltenden Fassungen an.

Aus dem mit dem Einleitungsbeschluss vom 14.12.2001 festgelegten Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Stegelitz <i>Gewerbegebiet/ Kiesabbau</i>	1	16/3; 16/4; 16/5; 16/6; 17/2; 17/3; 17/4; 17/5; 18/3; 18/4; 18/5; 18/6; 18/7; 18/8; 18/9; 18/11; 18/12; 18/13; 18/14; 18/15; 18/16; 18/17; 18/18; 18/19; 18/20; 18/21; 19/2; 19/3; 20/2; 21/4; 22/3; 22/5; 23/1; 24; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 45; 50; 51/1; 51/2; 51/3; 110; 111; 112; 114; 115; 116; 120; 132/43; 10002; 134/113; 135/113; 136/113; 137/113
Stegelitz <i>Wald</i>	2	1/1; 1/2; 1/3; 1/4; 1/5; 1/6; 1/7; 1/8; 1/9; 1/10; 127; 10015; 10016
Stegelitz <i>Wald</i>	3	8/1; 8/2; 8/3; 8/4; 8/5; 8/6; 8/7; 8/8; 8/9; 8/10; 8/11; 8/12; 8/13; 8/14; 8/16; 8/17; 8/18; 8/19; 8/20; 8/21; 8/22; 27; 28; 30; 32; 10000; 10002;
Stegelitz	5	50
Stegelitz <i>Wohnbebauungsgebiet</i>	6	9/1 bis 9/63

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **1.405,6146** ha.

**II. Teilungsbeschluss**

Das geänderte Verfahrensgebiet wird nunmehr gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 8 (3) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den derzeit geltenden Fassungen in **zwei voneinander getrennte Teilgebiete** geteilt:

**Teilgebiet 1:** Bodenordnung Ortslage Stegelitz  
 Verf.-Nr. JL 4/0904/01  
 Fläche: 56,8027 ha

**Teilgebiet 2:** Bodenordnung Stegelitz (Feldlage)  
 Verf.-Nr. JL 4/0904/02  
 Fläche: 1348,8119 ha

**beide Landkreis Jerichower Land.**

Die Abgrenzung des Teilgebietes Bodenordnung Ortslage Stegelitz ist aus der Gebietskarte (Anlage 1) , die Abgrenzung des Teilgebietes Bodenordnung Stegelitz (Feldlage) ist aus der Gebietskarte (Anlage 3) ersichtlich.

In den Anlagen 2 und 4 sind die den Teilgebieten entsprechenden Flurstücksverzeichnisse aufgeführt.

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Steglitz besteht für beide Teilgebiete fort. Die Rechte der betroffenen Eigentümer bleiben erhalten und werden Gegenstand der neuen Verfahrensgebiete.

**Der vollständige Beschluss mit Gebietskarten und Verfahrensflurstücksverzeichnissen liegt 2 Wochen lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - bei der Verwaltungsgemeinschaft Möckern – Fläming in Möckern, der Stadt Möckern sowie zu den Sprechzeiten im Ortsteil Stegelitz und der Gemeinde Grabow sowie zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser in Möser für die angrenzende Gemeinde Pietzpuhl aus.**

### **Begründung:**

#### **zu I.) Änderung des Verfahrensgebietes**

Der Ausschluss der Flurstücke dient einer katastertechnisch zweckmäßigen Abgrenzung der Verfahrensgrenze.

- In der Flur 1 befindet sich ein Bewilligungsgebiet für Sandabbau. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum des Nutzers, so dass kein Regelungsbedarf besteht. Außerdem ist das Gebiet für weitere Gewerbezwecke vorgesehen.
- Bei den auszuschließenden Flurstücken der Flur 2 und 3 handelt es sich um größere Waldflächen, die sich überwiegend im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden. In Abstimmung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind diese Flurstücke auszuschließen.
- Die auszuschließenden Flurstücke in der Flur 6 gehören zu einem parzellierten Neubaugebiet südwestlich der Ortslage. Ein Regulierungsbedarf durch die Flurneuordnungsbehörde besteht nicht mehr.

#### **zu II.) Teilungsbeschluss**

Für das Teilgebiet der Ortslage Stegelitz sind die erforderlichen Regelungen der Rechts - und Eigentumsverhältnisse verhandelt und örtlich umgesetzt. Dabei wurden ungetrennte Hofräume aufgelöst, die Einheit von selbständigem Eigentum an Boden und Gebäuden hergestellt, sowie die Verfügbarkeit des Eigentums gewährleistet.

Der fortgeschrittene Bearbeitungsstand in dem Teilgebiet Ortslage Stegelitz gebietet die separate Fortführung dieses Teilgebietes als selbständiges Verfahren.

Eine Teilung des Verfahrens führt zu einer beschleunigten Abwicklung der Ortslage Stegelitz. Die Beteiligten kommen somit zu einem früheren Zeitpunkt in den Genuss der Verfahrensergebnisse.

Die Beibehaltung eines Gesamtverfahrens würde zu einer unbilligen Härte gegenüber den Beteiligten in der Ortslage führen, die den Zielsetzungen des Bodenordnungsverfahrens widerspricht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Flurneuordnungsbehörde eingegangen sein.

Im Auftrag

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

DS

Verf.-Nr.: **611-12 AZ2174**

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
06844 Dessau

## **Öffentliche Bekanntmachung Änderungsbeschluss Nr. 1**

Das Bodenordnungsgebiet des mit Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt vom 17.09.2004 angeordneten Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Leitzkau, Hähnchenanlage, wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert.

1. In das Verfahren wird folgendes Flurstück einbezogen

Gemarkung	Leitzkau
Flur	16
Flurstück	33/26

Die Fläche des einbezogenen Flurstückes beträgt 0,7246 ha.

Die Größe des geänderten Verfahrensgebietes umfasst nunmehr eine Fläche von 8,4245 ha.

Die Fläche ist auf der zu diesem Änderungsbeschluss Nr. 1 gehörigen Gebietskarte vom 18.06.2007 orange-farbig umrandet. Die wegfallende Grenze wurde orange gekreuzt.

Am Bodenordnungsverfahren sind neu zu beteiligen:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von Nutzungs- und Besitzrechten an dem zum Bodenordnungsgebiet neu zugezogenen Grundstück;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesem Grundstück sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

### **BEGRÜNDUNG**

Im Rahmen der Neuvermessung des Verfahrensgebietes wurde festgestellt, dass eine Teilfläche des Flurstück 33/26 der Gemarkung Leitzkau Flur 16 in der neu zu ordnenden Stallanlage liegt. Zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Hähnchenstallanlage Loburger Straße erweist sich die Einbeziehung als unbedingt erforderlich.

### **AUFFORDERUNG ZUR ANMELDUNG UNBEKANNTER RECHTE**

Inhaber von Rechten am hinzugezogenen Flurstück, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Änderungsbeschluss Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

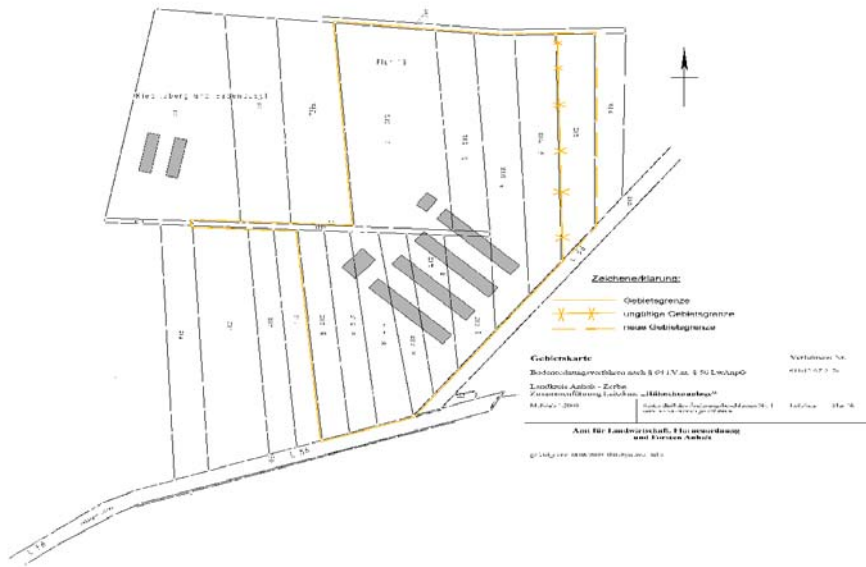
- LS -

gez. Brockmann

Der vorstehende Änderungsbeschlusses Nr. 1 mit der Gebietskarte liegt in der Stadtverwaltung Gommern, sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06844 Dessau, Kavallerstr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Schmidt



**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern - Dannigkow  
Verfahrens-Nr. 611-17JL5015****Öffentliche Bekanntmachung  
Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz ergeht folgende vorläufige Anordnung.

**I.**

Es wird der Besitz und die Nutzung der aus der Anlage ersichtlichen Flurstücksteile mit Wirkung vom 01.10.2007 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau (LBB) Niederlassung Mitte, entzogen.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren Lage sind aus der Besitzregelungskarte ersichtlich. Diese liegt im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, Eingang über Hobuschgasse, 06844 Dessau während der Dienststunden aus.

Durch die vorläufige Anordnung nach § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 FlurbG wird nur der Besitz nicht das Eigentum an Grundstücken geregelt. Die Eigentümerstellung bleibt somit völlig unberührt von dieser Anordnung.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

**II.**

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

**Begründung**

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 01. Juli 2005 das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow (Verf.-Nr. 611-17JL5015) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow im Verfahrensgebiet eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch das Straßenbauvorhaben für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Am Ausbau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Bauvorhaben ist nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden. Begründet ist dies durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte hat mit Schreiben vom 23.04.2007 den Erlass einer vorläufigen Anordnung für o. g. Flächen beantragt. Die Besitzeinweisung soll danach zum 01.10.2007 erfolgen. Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Das ist hier der Fall, da dieser Plan erst in einigen Jahren erstellt wird. Mit dem Bau der Ortsumgehung muss aber unverzüglich begonnen werden. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte beabsichtigt, zum 01.10.2007 mit den Vorarbeiten zur Baumaßnahme zu beginnen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

**Sofortige Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.



**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Das Straßenbauvorhaben Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow ist Bestandteil des vordringlichen Bedarfes im Bedarfsplan für die Bundesstraßen. Begründet ist dies, durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Um den alsbaldigen Beginn des Baus der Baumaßnahme zur Ortsumgehung gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden, um die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Entzug des Besitz- und Nutzungsrechtes grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da mit den Baumaßnahmen bereits am 01. Oktober 2007 begonnen werden soll, ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Siegel

gez. Weichel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

**Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 01.10.2007**

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz**

„Ortsumgehung Gommern – Dannigkow“

**Verzeichnis der betroffenen Flurstücke**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme (ha) dauerhaft
Gommern	5	26/4	0,1870
Gommern	5	26/5	0,0670
Gommern	5	27	0,0055
Gommern	5	153/26	0,0940
Gommern	5	157/26	0,0115
Gommern	5	186/26	0,0415
<b>Gemarkung Gommern, Flur 5</b>			<b>0,4065</b>
Dannigkow	2	229/63	0,0879
Dannigkow	2	64/2	0,0310
Dannigkow	2	64/3	0,0440
Dannigkow	2	64/4	0,0110
Dannigkow	2	64/5	0,0380

<b>Gemarkung Dannigkow, Flur 2</b>			<b>0,2119</b>
Dannigkow	3	5/12	0,0518
Dannigkow	3	68/23	0,0475
Dannigkow	3	68/25	0,0595
Dannigkow	3	68/29	0,0285
Dannigkow	3	68/30	0,0895
Dannigkow	3	68/31	0,0140
Dannigkow	3	68/32	0,0085
Dannigkow	3	68/33	0,0255
Dannigkow	3	68/34	0,0110
Dannigkow	3	68/35	0,0210
Dannigkow	3	68/36	0,0275
Dannigkow	3	68/37	0,0240
Dannigkow	3	68/38	0,0240
Dannigkow	3	68/39	0,0255
Dannigkow	3	68/40	0,0265
Dannigkow	3	68/41	0,0130
Dannigkow	3	68/42	0,0285
Dannigkow	3	68/43	0,0145
Dannigkow	3	68/44	0,0160
Dannigkow	3	68/45	0,0150
Dannigkow	3	68/46	0,0085
<b>Gemarkung Dannigkow, Flur 3</b>			<b>0,5798</b>
Dannigkow	9	70/1	1,1240
Dannigkow	9	70/2	1,1076
Dannigkow	9	70/3	0,8400
Dannigkow	9	147/51	0,2075
Dannigkow	9	148/51	0,1790
<b>Gemarkung Dannigkow, Flur 9</b>			<b>3,4581</b>
<b>Flächenentzug gesamt:</b>			<b>4,6563</b>

. Ausfertigung

### Bekanntmachung

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und Förderkreis Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land e.V., haben in Ihrer Sitzung am 17.04.2007 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH festgestellt.

Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses haben die Gesellschafter in Ihrer Sitzung am 17.04.2007 beschlossen, den Jahresüberschuss 2006 von 13.802,23 € auf den Verlustvortrag anzurechnen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 wurden am 17.04.2007 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt in der Zeit vom 01.10. - 30.10.2007 öffentlich im TGZ Jerichower Land zur Einsicht aus.

Für die Gesellschafter:  
 Landkreis Jerichower Land  
 Landrat  
 Stadt Genthin  
 Bürgermeister  
 Förderkreis TGZ JL e.V.  
 Vorstand

Technologie- u. Gründerzentrum  
 Jerichower Land GmbH  
 Die Geschäftsleitung

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.